

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 115 Sitzung**

**am 5. November 2008, 11.00 Uhr**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 11.03 Uhr

**Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf des Bundesrates

**S. 1 - 46**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)**

**BT-Drucksache 16/4972**

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich eröffne die 115. Sitzung des Rechtsausschusses, heute als Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Ich darf Sie, meine Damen und Herren Sachverständigen, sehr herzlich begrüßen und bedanke mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich schlage vor, dass wir gleich mit den Eingangsstatements beginnen. Wir haben uns darauf verständigt, dass diese jeweils fünf Minuten nicht überschreiten sollten. Ich habe vorhin gesagt, ein guter Jurist könne sich kurz fassen. Wir werden sehen, wer der Beste von Ihnen sein wird. Ich erteile das Wort Frau Düsing, Rechtsanwältin und Notarin aus Münster. Bitte schön, Frau Düsing.

Sve Mechthild Düsing: Herzlichen Dank, dass ich hier meine Stellungnahme abgeben darf. Ich bin Rechtsanwältin und Notarin. Notarin bin ich damals geworden, das nur zur Einführung, als es noch einfach ging, man konnte nach zehn Jahren Wartezeit als Anwältin ohne gesonderte Prüfung Notarin werden. Ich bin seitdem Notarin in Münster und gehöre der Westfälischen Notarkammer an. Ich habe vor einiger Zeit, das heißt eigentlich erst vor zwei Jahren, mir mal die Notarstatistiken angesehen, die von der Bundesnotarkammer bis dahin nämlich nicht veröffentlicht wurden, aus denen der Anteil von Männern und Frauen im Notariat hervorgeht. Die bundesweite Statistik konnte man sich zwar besorgen, aber in den offiziellen Veröffentlichungen der Notarkammer war sie nicht enthalten. Als ich dann diese Statistik ansah, wurde mir klar, dass hier eine Benachteiligung von Frauen – nach meiner Meinung – offensichtlich ist. Denn insgesamt sind, wenn man mal die neuen Bundesländer außen vor lässt, wo etwas andere Bedingungen geherrscht haben nach der Wende, unter den zugelassenen Notaren nur 9,6 Prozent Notarinnen zu verzeichnen. Im Bereich meiner Notarkammer Hamm, der ich angehöre – der größten Anwaltsnotarkammer der Bundesrepublik – waren es bis Ende 2007 sogar nur 6,6 Prozent. Also, 6,6 Prozent der zugelassenen Notare waren Notarinnen in Hamm. Das hat mich dann dazu gebracht, einmal nachzuforschen und zu überlegen, wie es dazu kommt, dass es so wenige Notarinnen gibt. Ich bin darauf gekommen, dass es wohl bei den Zugangskriterien, wie sie bisher bestehen, eine mittelbare Diskriminierung von Frauen gibt, die nach meiner Meinung eindeutig gegen die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und jetzt auch natürlich gegen das allgemeine

Gleichheitsgesetz verstoßen. Ich möchte unbedingt diesen Gesetzentwurf unterstützen, weil ich mir davon verspreche, dass der Zugang von Frauen zum Notariat dadurch erleichtert wird. Die bisherigen Zugangskriterien führten aus folgenden Gründen zu einer Benachteiligung. Das sind jetzt leider von mir nur Vermutungen, weil es keine wissenschaftliche Untersuchung gibt, aber die Vermutung stützt sich auf eine Studie von Hommerich. Prof. Hommerich vom Soldan Institut hat eine Studie über die Situation der Anwältinnen erstellt, aus der sich ergibt, dass Anwältinnen überwiegend in Einzelkanzleien oder in Zweierkanzleien tätig sind und es davon auszugehen ist, dass in diesen Einzel- und Zweierkanzleien kein Notar oder keine Notarin tätig ist. Das führt dazu, dass in diesen Einzel- und Zweierkanzleien arbeitenden Anwältinnen der Zugang zu Notariatsvertretungen weitgehend verwehrt ist. Die Notariatsvertretungen sind ja nach heutigen Kriterien sehr wichtig für die Zulassung zum Anwaltsnotariat. Zudem sind für den Zugang zum Anwaltsnotariat die Zahl der Punkte, die man durch Fortbildungsveranstaltungen erreicht, entscheidend. Das führt zu einem Tourismus von Anwälten zu den Fortbildungsveranstaltungen, mit der Folge, dass teilweise die Anwälte jedes Wochenende von Freitag bis Sonntag zu einer Fortbildung fahren, um genügend Punkte für die Anwaltsnotarzulassung zu bekommen. Also, je mehr Fortbildungen desto höhere Punktzahl und wer kann sich das leisten? Jedenfalls nicht die Anwältin in einer kleinen Kanzlei und schon gar nicht die Anwältin mit Kindern. Die kann nicht von Freitag bis Sonntag jedes Wochenende zur Fortbildung fahren. Das sind nur zwei Punkte, die dazu geführt haben, dass der Zugang von Frauen zum Anwaltsnotariat erschwert ist. Dies sind nur zwei Punkte die deutlich machen sollen, dass die bisherigen Zulassungskriterien zum Notariat frauenfeindlich sind. Deswegen begrüße ich ganz deutlich diesen Entwurf und möchte nur noch zwei, drei Punkte anmerken – die ich in meinem Papier am Ende zusammengefasst habe. Es sollte in § 6 Abs. 2 des Entwurfs (BNotO-E) deutlicher gemacht werden, dass die bestehenden Notariate verpflichtet sind, die 160 Stunden Praxisausbildung zu gewährleisten. Es ist wichtig – eine Praxisausbildung ist ja auch vom Bundesverfassungsgericht gefordert –, dass die Frauen Zugang zum Anwaltsnotariat erhalten. Das heißt, die bestehenden Notariate müssen verpflichtet werden, auch eine solche Praxisausbildung zu ermöglichen. Es sollte weiter sichergestellt werden, dass mit der Formulierung von § 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO-E „hauptberuflich“ nicht Anwältinnen vom Zugang zum Notariat ausgeschlossen werden, die wegen

Kindererziehung ihre Arbeitszeit reduzieren. Das darf natürlich keinesfalls passieren. Deswegen bin ich der Meinung, dieses Wort „hauptberuflich“ sollte gestrichen werden. Als letztes besteht nach meiner Meinung eine Verpflichtung gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG, die bestehenden Diskriminierungen möglichst schnell zu beseitigen, und eine schnelle Beseitigung ist nur zu erreichen, indem man in die Notarordnung eine Bestimmung aufnimmt, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariat zuzulassen sind. Das wären meine Anmerkungen dazu.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Düsing. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Ganter, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitte schön Herr Dr. Ganter.

SV Dr. Hans Gerhard Ganter: Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit bekomme, hier meinen Standpunkt vorzutragen. Ich will zunächst vorausschicken, wieso ich mich diesem Thema genähert habe. Das ist bei meinem beruflichen Hintergrund nur zu verständlich, aus der Sicht von jemandem, der insbesondere mit der Haftung für Anwalts- und Notarfehler zu tun hat. Mein Senat hat in seinem Zuständigkeitsbereich die Anwaltshaftung, er hatte auch fast zwanzig Jahre die Notarhaftung, so dass mir von daher die Problematik sehr vertraut ist. Sie kennen ja alle meine Stellungnahme. Deswegen möchte ich nur einige Punkte herausgreifen und Sie nicht durch Wiederholungen langweilen. Die Zielsetzung, die mit dem Entwurf verfolgt wird, scheint mir erreichbar zu sein. Es soll ja, gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, eine chancengleiche Bestenauslese gewährleistet werden. Es sollen insbesondere notarspezifische Leistungen besser berücksichtigt werden und es soll ein fachlicher Mindeststandard gewährleistet sein. Zur Erreichung dieser Ziele scheint mir der Entwurf geeignet. Die Frage ist, ob es erforderlich ist, einen solchen Aufwand zu treiben, um dieses Ziel zu erreichen. Man muss sich doch daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht die Gesetzeslage nicht beanstandet hat. Die gesetzlichen Vorgaben waren nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts völlig ausreichend. Was es beanstandet hat, war die Umsetzung in der Praxis. In der Zwischenzeit hat sich da auch einiges geändert. Die Verwaltungsvorschriften sind geändert worden. Ob das jetzt schon dem Stand entspricht, den man sich wünschen möchte, das ist eine andere Frage. Ich sage ganz offen, dass da möglicherweise noch nicht alles erreicht ist, was wünschenswert

wäre. Insbesondere wird man wohl feststellen müssen, dass das derzeitige Instrumentarium nicht allen die gleiche Chance gibt, um zum Notarvertreter bestellt zu werden und auf diesem Wege ohne weiteres den Zugang zum Beruf des Anwaltsnotars zu finden. Was für den Entwurf spricht, ist insbesondere dass dadurch einheitliche Standards erreicht werden können und zwar bundeseinheitliche Standards. Außerdem werden der Berufungsvorgang und die Erbringung der Leistungen, die zu dieser Berufung führen können transparenter, durchschaubarer und wohl auch einfacher. Ich will gleichwohl etwas Wasser in den Wein schütten und zwar insbesondere aus zwei Aspekten. Ich frage mich, ob dieses kunstvolle Gebäude, das hier aufgebaut werden soll und das nach meiner laienhaften Einschätzung mit hohen Kosten verbunden sein wird, nicht Gefahr läuft, in wenigen Jahren von der europäischen Abrissbirne bedroht zu werden. Es ist schon jetzt möglich, dass man Verträge mit Auslandsbezug im Ausland beurkunden lässt. Die Beurkundung durch den ausländischen Notar wird hier anerkannt. Auf die Qualität, auf den Ausbildungsstandard dieses ausländischen Kollegen hat der deutsche Gesetzgeber naturgemäß keinen Einfluss. Das zweite ist, wir wissen alle nicht, wie es europarechtlich weitergeht. Die Zukunft des Notarberufes ist von daher mit einem gewissen Fragezeichen zu versehen. Wir wissen alle nicht, wie der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung fortführt, ob er nicht den Notar dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit unterwirft. Dann ist das Projekt, über das wir heute sprechen, möglicherweise Makulatur. Worauf es mir aber insbesondere ankommt, ist ein gewisses verfassungsrechtliches Bedenken, dass ich nicht unterdrücken kann. Und zwar auch dies unter zwei Gesichtspunkten: Die Verwaltung des Notarwesens ist Sache der Länder. Nun soll hier sozusagen eine dritte Staatsprüfung für Anwaltsnotare eingeführt werden und die Verantwortung dafür soll weitgehend bei einem Institut liegen, das bei der Bundesnotarkammer angesiedelt wird und auch das Bundesjustizministerium soll einen gewissen Einfluss haben, zumindest nach der Gegenäußerung der Bundesregierung. Das Problem ist im Entwurf gesehen worden und man hat darauf hingewiesen, dass doch letztlich die Entscheidung über die Bestellung zum Anwaltsnotar bei den Landesjustizverwaltungen liege. Das scheint mir etwas blauäugig zu sein. Wenn es nämlich so kommt, was ja mit dem Entwurf bezweckt wird, dass man hier eine Institution bei der Bundesnotarkammer ansiedelt, die letztlich doch darüber entscheiden wird – nämlich durch die Noten, die sie bei dieser „dritten Staatsprüfung“

vergibt – wer zum Anwaltsnotar bestellt wird und wer nicht, wird also das Ermessen der Landesjustizverwaltung doch sehr geschmälert, vielleicht sogar bis auf Null reduziert. Und dann ein dritter und letzter Punkt: Wir müssen alle damit rechnen, dass, wenn es so kommt wie angedacht, die Kandidaten, die dieses dritte Staatsexamen nicht bestehen, den Rechtsweg beschreiten werden. Es würde mich sehr, sehr wundern, wenn nicht als aller erstes, ein Verstoß gegen den Artikel 3 Grundgesetz gerügt würde, weil man hier einer Prüfung unterworfen worden, einem Prüfungsstress ausgesetzt worden ist, der den konkurrierenden Nur-Notaren erspart bleibt. Wie das verfassungsrechtlich zu bewerten ist, lasse ich mal dahingestellt. Das Risiko jedenfalls sehe ich und das wollte ich angesprochen haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Ganter. Ich erteile jetzt das Wort Herrn Dr. Götte, Präsident der Bundesnotarkammer Berlin. Herr Dr. Götte, bitte schön.

SV Dr. Tilmann Götte: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Die Bundesnotarkammer begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Wir haben ihn von Anfang an in langjährigen Bund/Länder-Arbeitsgruppen mit begleitet und deshalb sind sozusagen auch schon die Praxisbemerkungen in den Entwurf mit eingeflossen. Dem Gesetzentwurf ging eine Vorlaufzeit von zweieinhalb Jahren Diskussion voran. Wichtig ist mir am Anfang zu sagen, dass wir auch eine schnelle Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs gerne sehen würden. Für die Bewerber, die draußen schon warten auf die Zulassung zum Notar muss endlich Klarheit geschaffen werden, wie sie sich vorbereiten müssen und was sie erwartet. Denn es ist ja doch strukturell jetzt etwas anderes vorgesehen, als das bisherige Verfahren zur Vorbereitung. Man muss irgendwann Klarheit schaffen, geht es mit dem bisherigen Verfahren weiter oder stellen wir das auf neue Füße. Deswegen wäre in dieser Legislaturperiode eine Verabschiedung sehr wünschenswert. Ich will mich bei meinem Statement auf ganz wenige Fragen zu dem Gesetzentwurf konzentrieren. Nur am Rand erwähnt glaube ich, dass man den Klausurenstress ein bisschen abbauen könnte, indem man von sechs Klausuren auf vier Klausuren geht. Dem arbeitenden Anwalt ist es nicht in gleicher Weise wie Studenten und Referendaren möglich, einen derartigen Vorbereitungsaufwand zu treiben. Deswegen sollte man doch sehen, dass man den vielleicht etwas reduziert. Da wäre zum Beispiel eine Reduktion auf vier Klausuren

glaube ich, ganz sinnvoll. Ein zweiter Punkt. Wenn man sich die BNotO-E jetzt anguckt, ist gerade der Paragraph, der sich mit den Prüfungsgebieten beschäftigt, relativ umfangreich ausgefallen. Hier schlagen wir vor, das ganze Prüfungsgebiet aus der BNotO herauszunehmen – schaut in dem Gesetz auch nicht so schön aus – und in einer Rechtsverordnung zu regeln. Das ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich. In vielen Prüfungsordnungen der Länder ist das auch entsprechend umgesetzt worden, so dass man das aus der BNotO herausnehmen könnte. Dann kann man sich im Rahmen der Rechtsverordnung auch ganz gezielt überlegen, ob man an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch eine gewisse Abschichtung und Abschmelzung vornehmen muss. Hierfür hat man dann auch entsprechend Zeit. Woran man festhalten sollte, ist, die mündliche Prüfung, die muss dringend erhalten bleiben und auch die Anforderungen an die Klausuren mit ausformulierten Falllösungen, nicht etwa als Fragebogen im multiple choice-Verfahren, wäre sinnvoll, denn nur so kann meines Erachtens die Praxistauglichkeit auch des künftigen Anwaltsnotars überprüft werden. Er muss ja auch ausformulierte Verträge entwerfen und da reicht ja auch kein multiple choice-Verfahren aus.

Einen Punkt des Gesetzgebungsvorschlags möchte ich etwas ausführlicher behandeln. Das ist die örtliche Wartezeit, das ist das, was wahrscheinlich bislang am meisten diskutiert worden ist. Wir halten die Beibehaltung der örtlichen Wartezeit, die Zeit, die man vor Ort als Anwalt schon tätig gewesen sein muss, bevor man zum Notar bestellt werden kann – das sind drei Jahre – für die Funktionsfähigkeit des Rechtsanwaltsnotariats für zwingend erforderlich und verfassungsrechtlich nicht nur zulässig, sondern eigentlich schon geboten. Die örtliche Wartezeit dient der Gewährleistung der unparteiischen Amtsausführung des Notars. Denn der Notar kann sein Amt nur dann unparteiisch ausüben und das ihm von der Bevölkerung entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen, wenn er wirtschaftlich unabhängig ist. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit ist bei Anwaltsnotaren nun mal anders als bei hauptberuflichen Notaren, nicht schon durch die Bestellung zum Notar gewährleistet. Der Anwaltsnotar übt den Beruf des Notars im Nebenberuf aus. Die Fallzahlen sind gering und die Anzahl an Notaren, die pro Ort bestellt werden, ist sehr hoch, so dass aus dieser Bestellung heraus die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Anwaltsnotars nicht gewährleistet ist. Und was gewährleistet jetzt die Unabhängigkeit? Dass er am Ort schon eine eingerichtete Anwaltskanzlei hat und er mindestens drei Jahre am Ort

oder im Amtsgerichtsbezirk tätig ist. Dann hat er eine solide Basis, mit der er dann mit dem Notariat anfangen kann. Das Notariat wird am Anfang bei einem Anwaltsnotar immer ein Defizitgeschäft sein, so dass er seine notarielle Unabhängigkeit nur aus der Anwaltstätigkeit herleiten kann. Wir alle wissen angesichts des umkämpften Rechtsanwaltsmarkts auch, dass eine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gleichzeitig mit Eröffnung einer neuen Anwaltskanzlei gewährleistet ist. Der BGH hat deshalb auch in ständiger Rechtsprechung die örtliche Wartezeit als mit der Verfassung übereinstimmend erklärt, weil sie einer geordneten Rechtspflege entspricht. Ich habe vorhin schon gesagt, ich meine sogar, dass man darüber hinausgehen muss, dass es nicht nur verfassungsrechtlich zulässig ist, sondern sogar geboten ist, denn die wirtschaftliche Unabhängigkeit wird man auf andere Weise kaum gewährleisten, auch nicht über eine Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung kann man der Landesjustizverwaltung natürlich aufbürden, aber selbst dann wird eine sichere Prognose darüber, ob der Notar über ein sicheres Einkommen und Auskommen nach gleichzeitiger Gründung einer neuen Rechtsanwaltskanzlei und einer neuen Notarkanzlei verfügt, kaum möglich sein. Neben den rechtlichen Argumenten gibt es aber noch ein politisches Argument für die örtliche Wartezeit. Sie stärkt die heute noch ganz überwiegend mittelständisch geprägten Anwaltskanzleien mit Notariat jenseits der großen Ballungsräume. Ohne diese örtliche Wartezeit könnten überregional operierende Anwaltskanzleien nach dem Vorbild der anwaltlichen Großkanzleien junge Rechtsanwälte gezielt auf die Prüfung vorbereiten und dann an den Orten, die wirtschaftlich interessant sind, platzieren. Die mittelständischen und kleinen Rechtsanwaltskanzleien verfügen nicht über die Ressourcen, gleichermaßen zu agieren und junge Kollegen für die Fachprüfung von der Arbeit freizustellen. Die Chancen für die Kanzleien, die vor Ort sind, aus den eigenen Reihen Nachfolger für ausscheidende Notarkollegen zu gewinnen, würden erheblich verringert und die, die von außen diese Ressourcen haben, würden dann den Vorzug bekommen. Im Ergebnis könnten im Laufe der Zeit die örtlichen Kanzleien mit Notariaten mehr und mehr vom Markt verdrängt werden, zugunsten von überregionalen notariellen Großkanzleien. Das steht meines Erachtens auch im Widerspruch zum öffentlichen Amt des Notars. Dagegen wird häufig eingewandt, dass die örtliche Wartezeit der Qualitätssicherung dient, weil man dann einen größeren Pool von Bewerbern bekommt. Ich meine, das Argument zieht nicht. Die Qualitätssicherung wird ausschließlich durch die Einführung der Prüfung



gewährleistet. Die Prüfung muss so ausgestaltet sein, dass derjenige, der die Prüfung besteht, zum Notar geeignet ist. Daneben kommt es nicht darauf an, ob ein kleiner oder ein größerer Pool besteht, aus dem dann die Bewerber genommen werden können. Zuletzt vielleicht noch ein Hinweis. Ich schlage vor, die örtliche Wartezeit wieder auf das, was bisher auch im Gesetz steht, zu reduzieren, nämlich auf den Amtsgerichtsbezirk. Man hatte mal gedacht, dass der Landgerichtsbezirk vielleicht das Bessere ist, so wie es jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, weil man, wenn man im engeren Amtsgerichtsbezirk vielleicht niemanden hat, dann auf eine breitere Ebene zurückgreifen kann, aber das braucht man eigentlich nicht, weil man in diesem Fall von der Sollvorschrift Gebrauch machen kann und dann, wenn tatsächlich niemand da ist, auf den Landgerichtbezirk übergreifen kann. Vielleicht am Schluss noch zu einem verfassungsrechtlichen Argument. Seit 47 Jahren steht die örtliche Wartezeit im Gesetz. In 47 Jahren, in denen nahezu jede Vorschrift der BRAO und der Bundesnotarordnung vor dem Verfassungsgericht überprüft worden ist, ist diese Vorschrift im Prinzip von keinem der Kollegen angegriffen worden, weil sie – das ist jetzt abseits von verfassungsrechtlichen Argumentationsnormen – für gerechtfertigt gehalten wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Götte. Das Wort hat jetzt Herr Jung, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer Lübeck. Bitte schön Herr Jung.

SV Gerd-Walter Jung: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier meinen Standpunkt darstellen zu können. Ich bin Präsident der Notarkammer des nördlichsten Bundeslandes, die wie alle anderen Kammern des Anwaltsnotariates, das Knirschen des bestehenden Zugangssystems jeden Tag erlebt. Wir brauchen, das ist meine Überzeugung, eine Neuregelung des Zugangssystems mit einfachen und transparenten Zugangsregelungen, welche verlässlich eine Bewertung der fachlichen Leistungen des Bewerbers ermöglicht und – ich meine, das ist mindestens genauso wichtig – sicherstellt, dass die Vorbereitung auf das Notaramt von einem auch im vollen Beruf stehenden und in vollem Einsatz stehenden Rechtsanwalt begleitend geleistet werden kann. Nach meiner Überzeugung ist der Gesetzentwurf in der vorgelegten Form jedenfalls dann, Herr Dr. Götte hat das eben schon angesprochen, wenn man zu einer gewissen

Reduzierung des Prüfungsumfanges kommt, bestens geeignet, diesen Vorgaben auch zu entsprechen. Das bestehende Zugangssystem ist dies nicht. Es beurteilt nach wie vor die Leistungen mehr nach quantitativ als nach qualitativ bestimmten Elementen. Dauer der Anwaltszulassung, Anzahl beurkundeter Niederschriften, Anzahl der besuchten Fortbildungskurse sind entscheidende Elemente, die heute darüber bestimmen, welche Punktzahl ein Kandidat erreicht, um mit seiner Bewerbung Erfolg zu haben. Das wird besonders deutlich in den Bereichen und in den Ländern, in denen jede Deckelung beim Erwerb von Punkten im Fortbildungsbereich und im Vertretungsbereich weggefallen ist und das sind, wenn ich das richtig im Kopf habe, alle Länder des Anwaltsnotariates mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, das eine andere Deckelung höherer Art eingezogen hat. Wir haben das mal bei der letzten Bewerbung, die wir in Kiel hatten, ausgewertet. Wir hatten im letzten Jahr vier sogenannte Altersstrukturstellen, die vor kurzem besetzt worden sind. Die Auswertung der erfolgreichen Kandidaten hat ergeben, dass diese Punktzahlen zwischen 273 und 254 Punkten erreicht hatten. In diesen erreichten Punktzahlen waren im Durchschnitt bei vier Kandidaten sage und schreibe 110 Tage Fortbildung enthalten. Und wenn man weiß, dass die Fortbildung in der Regel in den letzten beiden Jahren vor Bewerbungsschluss erfolgen, dann kann man sich ausrechnen, dass jeder Kandidat, der im Ergebnis mit seiner Bewerbung Erfolg hatte, zwei volle Monate im Jahr dazu benötigt hat, diese Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, um schließlich auf die Punktzahl zu kommen, die notwendig war, um mit der Bewerbung Erfolg zu haben. Da diese Fortbildungen in der Regel am Wochenende stattfinden, ist nachvollziehbar, dass sie praktisch jahrelang als Kandidat jedes Wochenende einsetzen müssen, um nach dem bestehenden System mit ihrer Bewerbung Erfolg zu haben und das ist schlicht und einfach berufsbegleitend nicht zu leisten. Wir brauchen deshalb eine Neuregelung möglichst rasch. Dass insbesondere Kandidatinnen, die an Wochenenden auch noch Familienaufgaben wahrzunehmen haben, dies nicht leisten können, hat Frau Düsing hier bereits ausgeführt. Ihre Auffassung teile ich in vollem Umfang. Der wirtschaftliche Einsatz ist auch völlig unangemessen. Auch das haben wir einmal bei den Kollegen, die jüngst in Kiel bestellt worden sind, ausgewertet. Die reinen Kurskosten lagen in einer Größenordnung von 40.000 Euro. Dazu kommen die Fahrtkosten. Wenn Sie gehört haben, dass 110 Tage im Schnitt eingesetzt worden sind, dann ist das praktisch ein halbes Jahr Umsatzausfall, der verkraftet werden

muss von der Anwaltskanzlei. Das können sich vielleicht die großen Kanzleien noch leisten, indem sie die jüngeren Kollegen entsprechend wegschicken. Die kleinen und mittleren Praxen, die in Schleswig-Holstein allemal noch die Regel sind, können sich das nicht leisten. Das heißt, wir laufen hier Gefahr, wenn wir dieses System nicht möglichst bald umstellen, dass wir auch eine Systemveränderung vornehmen. Jedenfalls ich möchte dies für Schleswig-Holstein nicht.

Ganz kurz zum vorgesehenen Gesetzentwurf: Ich habe da eigentlich keine wesentlich anderen Vorstellungen als die von Herr Dr. Götte hier bereits vorgetragenen. Ich meine insbesondere, dass die örtliche Wartefrist beibehalten werden sollte, uneingeschränkt bezogen auf den Amtsgerichtsbezirk. Die schriftliche Prüfung kann angemessen abgeschmolzen werden. Drei bis vier Klausuren würde ich auch für ausreichend halten. Wichtig ist doch, dass sichergestellt wird, dass derjenige der sich der Prüfung unterzieht, sich mit den wesentlichen notarrelevanten Fachgebieten beschäftigt haben muss, damit er diese Prüfung bestehen kann. Das ist auch dann gewährleistet, wenn nur drei oder vier Klausuren gefordert sind. Im Übrigen meine ich, wir brauchen dieses Gesetz dringend, ganz rasch.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jung. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg a. D. Bitte schön.

SV Dr. Hartwin Kramer: Danke schön, Herr Vorsitzender. Zu Beginn vielleicht zwei Sätze zu meiner Fachkompetenz. Ich war im Laufe meiner richterlichen Laufbahn ca. 15 Jahre Referent für Notarsachen am Oberlandesgericht Oldenburg, kurzfristig auch am Landgericht Oldenburg in dessen Zuständigkeitsbereich, dann war ich zwölf Jahre als Präsident des Oberlandesgerichts für die Anwaltsnotare selbst zuständig. Seit meiner Pensionierung vor vier Jahren war ich knapp zwei Jahre in der Republik Serbien, in Belgrad, in einem Justizreformsekretariat und war dort auch mit der Einführung des Notariats in Serbien befasst. Da ging es allerdings nur um das Notariat lateinischer Prägung, nicht um das Anwaltsnotariat.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf stehe ich grundsätzlich positiv gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 20. April 2004 keine gesetzliche Neuregelung verlangt und die Änderung der landesrechtlichen

Verwaltungsvorschriften und vor allem die Änderungen der Verwaltungspraxis sind ja geschehen. Ich denke, dass jetzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform gehandelt wird. Aber nach meinen Recherchen ist die Art und Weise der Punktesammlung durch manche Notarbewerber nicht zu überzeugenden Ergebnissen bei der Bestenauswahl gekommen. Die Frage der Deckelung oder Nichtdeckelung der Punktzahlen wurde schon mehrfach angesprochen. Auch aus diesem Grunde ist es gut, wenn die Besetzung der Anwaltsnotarstellen neu konzipiert wird, vor allem aber ist die Bedeutung des Anwaltsnotariats für die vorbeugende Rechtspflege so hoch einzuschätzen, dass es angemessen ist, den Zugang durch Bundesgesetz einheitlich zu regeln. Für mich ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und auch aus meinen langjährigen Erfahrungen im Bereich der Notaraufsicht und der Zulassung zur Anwaltschaft Leitgedanken für eine Neuregelung des Zugangs, insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit des Anwaltsnotariats und des hauptberuflichen Notariats, auch wenn die Berufsbilder der beiden Notariatsformen unterschiedlich sind. Ziel der Reform muss es sein, im Bereich des Anwaltsnotariats nicht anders als im Bereich des Nur-Notariats, möglichst hochqualifizierte Amtsträger für die vorsorgende Rechtspflege zu ernennen. Den im Gesetzentwurf beschrittenen Weg, eine bei einem zentralen Prüfungsamt abzulegende Fachprüfung vorzuschreiben, halte ich für eine optimale Lösung. Ein drittes Staatsexamen, wie es auch schon mein Vorgänger genannt hat, ist anderen Methoden, die notarspezifische Qualifikationen eines Bewerbers und deren Grad festzustellen, überlegen.

Zu einigen Punkten der vorgesehenen Regelvoraussetzung und der Ausgestaltung der Prüfung, zur Frage der Hauptberuflichkeit: Ich bin auch der Ansicht, dass das Wort hauptberuflich gestrichen werden sollte. Ich beziehe mich dabei aber vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Bundesregierung dazu.

Jetzt zu dem brisanten Thema der dreijährigen Ortsansässigkeit des Bewerbers. De lege lata muss der Bewerber ja seit mindestens drei Jahren als Rechtsanwalt im Amtsgerichtsbezirk tätig gewesen sein, in dem er als Notar zugelassen werden will. Das läuft nach meiner Einschätzung oft auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung ortsansässiger Rechtsanwälte hinaus, die nur in Qualifikations-

konkurrenz zu einem beschränkten Bewerberkreis stehen. Das sollte schon deshalb beendet werden, weil die Amtsgerichtsbezirke nicht stets nach strukturpolitisch einsehbaren Kriterien gebildet sind, sondern oft aus heutiger Sicht als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden müssen. Die Gefahr, dass mangels weiterer Bewerber, die die örtliche Voraussetzung erfüllen, minderqualifizierte Notare ernannt werden, die sich in früheren Zeiten durchaus häufig realisiert hat, wird zwar bei Einführung der Fachprüfung deutlich reduziert, darauf hat Herr Dr. Götte auch schon hingewiesen, aber die Bestenauslese bleibt doch erheblich eingeschränkt. Ich würde eben noch einen Schritt weitergehen. Die Bestenauslese und damit die Höhe des Leistungsstandes der Notariate werden optimiert, wenn entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung Nr. 2 des Entwurfs, also die örtliche Wartezeit, völlig entfällt. Zwar erhöht sich dann für einen örtlichen Notarbewerber die Hürde dafür, seine eingeführte Rechtsanwaltspraxis als wirtschaftliche Grundlage für ein im Nebenberuf hinzukommendes Notariat zu nutzen. Auch besteht bei Wegfall der örtlichen Wartezeit die Gefahr, dass sich im eher ländlich geprägten Raum die Struktur des Anwaltsnotariats verändert, weil Notarbewerber aus wirtschaftlich potenten größeren Rechtsanwaltskanzleien, die ortsfrem sind, in die Fläche streben. Ich meine aber, dass diese Nachteile zu Gunsten einer möglichst hohen Kompetenz der Notariate in Kauf genommen werden sollten.

Nun zur notariellen Berufspraxis, die vorgesehen ist. Die neuen Zugangsvoraussetzungen bezüglich der Vertrautheit mit der notariellen Berufspraxis nach Ablegung der Prüfung – 180 bzw. 80 Stunden – können in der Praxis auf Durchführungsschwierigkeiten stoßen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Stellungnahme ja darauf hingewiesen. Aber ich meine auch, dass das hinzunehmen sein wird. Zwar darf nicht bereits auf der Anwaltsebene eine Vorselektion stattfinden, die Unterbewertung der praktischen Erfahrungen ist aber auch kein geeigneter Weg, so das Bundesverfassungsgericht nach meiner Einschätzung zu Recht. Die Modalitäten des Entwurfs dürften einen tragfähigen Kompromiss darstellen. Zur Wertigkeit der Note des zweiten Staatsexamens: Ich neige dazu, die Wertigkeiten noch weiter zurückzunehmen als vorgeschlagen, nämlich auf 30, weil mir die Fachspezifika deutlich wichtiger sind. Ich habe auch Erwägungen angestellt, ob man die Bedeutung der Note des zweiten Staatsexamens noch weiter relativieren sollte, aber im Rahmen dieses kurzen Statements kann ich dazu keine weitere Stellung

nehmen. Eine Wartefrist zur Meldung für die Fachprüfung halte ich für angezeigt. Die berufspraktischen Erfahrungen als Rechtsanwalt sollen zwar kein Auswahlkriterium mehr sein, aber sie sind, glaube ich, wohl für den Anwaltsnotar von Bedeutung für die Vertrautheit mit der Praxis der Rechtsbesorgung, für Erfahrungen mit der allgemeinen Büroorganisation und im Umgang mit Rechtssuchenden. Es schadet nichts, wenn das schon vor der Antragstellung zum Teil geschieht. Zum Prüfungsstoff der Fachprüfungen: Die Entwurfsverfasser werden den Stoff auf die notariellen Spezifika ausgerichtet haben, aber ich bin keineswegs sicher, ob die Formulierungen in den Gesetzentwurf, die dann – da bin ich auch der Ansicht – durchaus in eine Verordnung übernommen werden könnten, nachher in der Praxis auch wirklich so gehandhabt werden. Es ist nicht Aufgabe der Fachprüfung, das zweite Staatsexamen in Teilen zu wiederholen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes und die Formulierungen des Entwurfs sollten daraufhin überprüft werden, ob die Ausrichtung der Prüfung auf die notarielle Fachkompetenz noch deutlicher herausgearbeitet werden kann. Ich meine zum Beispiel, dass die Grundzügefächer, die Ziffer sechs erwähnt, dahin zurückgenommen werden könnten, dass die Kenntnisse vorausgesetzt, z. B. bei der Abhandlung von notarspezifischen Fällen mit herangezogen und auch bei der Bewertung der Falllösung berücksichtigt werden, dass sie aber nicht eigenständiger Prüfungsstoff sind; eine Frage, die sich bei Wahlfachprüfungen vor allen Dingen im ersten Staatsexamen ja auch immer stellt. Auch zur Anzahl der Aufsichtsarbeiten meine ich, dass man da doch relativ ins Extrem gestoßen ist, ich meine, dass man die Anzahl der Klausuren auch etwas reduzieren könnte. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Kramer. Das Wort hat jetzt Herr Lerch, Richter am Landgericht Frankfurt am Main. Bitte schön.

SV Klaus Lerch: Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Ich darf zunächst sagen, warum man auf mich gekommen ist. Ich beschäftige mich seit 25 Jahren mit dem Berufsrecht der Notare und habe zusammen mit Herrn Sandkühler, Vorsitzender Richter in Hamm a. D. einen Großkommentar zur Bundesnotarordnung geschrieben. Ich nehme seit rund 20 Jahren Notarprüfungen in einem relativ großen Landgerichtsbezirk ab und habe somit eine recht gute Übersicht – wie ich meine – über die Qualität des Anwaltsnotariats.

Es ist mir oder uns nicht daran gelegen, irgendeinem System oder irgendeiner Form den Vorzug einzuräumen, sondern man sollte bestrebt sein, die beiden Systeme Anwaltsnotariat und Nur-Notariat weitgehend anzugleichen, und dazu bietet der vorgelegte Gesetzentwurf meines Erachtens einen hervorragenden Rahmen. Es ist eine Frage der Politik und eine Frage des politischen Verständnisses, zu welcher Form des Notariats man kommt, ob Nur-Notariat oder Anwaltsnotariat. Ich glaube auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht irgendwann einmal Gelegenheit haben könnte, dieses Anwaltsnotariat verfassungsrechtlich in Zweifel zu ziehen. Auf der anderen Seite, das ist fast schon ein persönliches Anliegen, möchte ich Ihnen ans Herz legen, dass man diese Reform jetzt möglichst schnell vorantreibt. Es bestand ausreichend Gelegenheit, auch in der Wissenschaft und in der Literatur dazu Stellung zu nehmen. Ich habe Ihnen auf Seite 1 meines Gutachtens die Fundstellen angegeben, wo Sie das nachlesen können. Es war Ihr Kollege Horst Eylmann, der sich in der Literatur dazu geäußert hat, ich habe etwas geschrieben – ansonsten hat man wenig dazu gehört. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 war mit Sicherheit ein Anstoß gewesen für die Reformüberlegungen, aber das sollte man sich deutlich machen, sie war nicht der Auslöser. Die Landesjustizverwaltungen hatten bereits früher mit Reformüberlegungen angefangen. Es war dann sozusagen noch der letzte Schub, der durch diese Entscheidung gegeben wurde.

Ich habe grundsätzlich gegen diese Neuregelung keine Bedenken. Ich möchte aber noch folgendes sagen: Es gibt in § 6 Abs. 2 BNotO-E eine Vorgabe, dass man als Anwalt für mehrere Auftraggeber tätig gewesen sein sollte, daran sollte festgehalten werden. Das ist sozusagen der Ausschluss der Syndikusanwälte. Ich halte es nicht für vertretbar, dass man als Rechtsanwalt in einer großen Firma arbeitet und für bestimmte Auftraggeber in einem bestimmten Rechtsgebiet tätig ist und dann die Bestellung als Notar vorantreibt, sondern der Anwalt sollte – wie das auch beim Richter gefordert wird oder erforderlich ist – schon über ein breiteres Spektrum verfügen. Das ist bei den Syndikusanwälten nicht der Fall, die ja weitgehend von einem Auftraggeber abhängig sind. Ich habe aber Bedenken, das ist bei meinen Vorrednern auch angeklungen, dass der Bewerber in dieser dreijährigen Wartezeit in dem in Aussicht genommenen Bezirk gearbeitet haben muss. Ich sehe darin an und

für sich keinen Sinn. Mich hat das alles ein bisschen an das Kartellrecht erinnert, weil das ein bisschen wie eine Art Gebietsschutz aussieht. Man will versuchen, dem Anwalt, der sich in einem Bezirk bewirbt, im Grunde die Sicherheit zu geben, dass er dann in dem Bezirk auch Notar werden kann. Es ist vom Bundesgerichtshof in den Entscheidungen, die ich analysiert habe, immer wieder gesagt worden, man solle mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sein. Das ist für mich kein Argument mehr, sondern wir leben ja Gott sei Dank in einem einheitlichen Rechtsgebiet. Wir haben das Länderrecht weitgehend verdrängt. Wir haben ein einheitliches Recht mit vielleicht einzelnen landesrechtlichen Vorschriften, aber das kann man sich sehr schnell aneignen. Es ist kein überzeugendes Argument zu sagen, man müsse drei Jahre in einem Bezirk tätig gewesen sein, um mit den Verhältnissen vertraut zu sein. Ich habe keine Bedenken, wenn die notarielle Fachprüfung eingeführt wird, nur muss sie meines Erachtens erheblich abgespeckt werden. Das haben meine Vorredner auch schon zu erkennen gegeben. Ich habe Ihnen die Einzelheiten auf Seite 10 meiner Stellungnahme aufgelistet. Da können Sie nachlesen, welche Regelungen herausgenommen werden sollten. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO-E ist eine Fortbildungspflicht statuiert. Da habe ich etwas Bauchschmerzen, muss ich Ihnen ehrlich sagen, § 14 Abs. 6 der BNotO lässt es ja mehr oder weniger offen, auf welche Art und Weise sich der Anwaltsnotar oder der Notar fortbilden kann. Es gibt nur zwei Notarkammern in Deutschland, das sind die Notarkammern in Mecklenburg-Vorpommern und in Celle, die eine Fortbildungspflicht statuiert haben, meines Erachtens ein bisschen auch aus wirtschaftlichem Interesse, aber ich sehe keine Notwendigkeit, eine Fortbildungspflicht festzulegen. Wenn sie gemeint sein soll, dann sollte man deutlich im Gesetzgebungsverfahren oder im Gesetz zum Ausdruck bringen, dass dies nur bis zur Bestellung als Notar gilt und danach nicht mehr. Dann bin ich dafür, dass man die Pflichtstundenzahl von 15 auf 30 erhöht.

Nächster Punkt ist die Tätigkeit als Bewerber bei einem Anwaltsnotar. Hier sind 160 Stunden vorgesehen oder 80 Stunden und der Rest der Zeit durch Besuche entsprechender Kurse. Auch dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich habe auch keine Bedenken gegen die Regelung 40 Prozent nach dem Ergebnis des zweiten Staatsexamens und 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung. Sie wissen, es ist zeitweilig diskutiert worden, das auf ein noch geringeres Prozentmaß zurückzuschrauben, 35 zu 65, aber auch 40 zu 60 ist



vertretbar und dürfte verfassungsrechtlicher Überprüfung standhalten. Ich habe ein Bedenken, vom Notar im Nebenberuf zu sprechen. Deswegen sehe ich die Regelung des § 7 Abs. 2 BNotO-E, in der man vom Notar im Zweitberuf spricht, als begrüßenswert an. Der Anwaltsnotar ist kein Notar, der das so nebenher macht, das klingt immer wieder mit. Wenn Sie die Rechtsprechung des 3. Senats des BGH, der ja für die Notarhaftung zuständig ist, ansehen, da wird der Anwaltsnotar mit derselben Messlatte gemessen wie auch der Nur-Notar. Deswegen ist das meines Erachtens eine Diskriminierung, die man beseitigen sollte. Ich habe auch Bedenken bei dem Prüfungsstoff. Das ist bei den Vorrednern schon angeklungen, denn das kann man reduzieren, und da kann man einiges herausnehmen. Meines Erachtens sind in § 7a BNotO-E das Insolvenzrecht, das öffentliche Recht und auch das Steuerrecht, v. a. das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht herauszunehmen. Das sind alles Rechtsgebiete, mit denen ein Anwaltsnotar nicht mehr beschäftigt ist als ein durchschnittlicher Jurist auch. Das IPR muss man natürlich drin lassen. Den Rest muss man einfach abspecken. Damit im Zusammenhang steht auch die Notwendigkeit, die Prüfungsklausuren von sechs auf vier Klausuren zu reduzieren.

Etwas Bedenken habe ich hinsichtlich der Prüfungsleistungen. Da schließe ich mich den Ausführungen meines Vorredners Dr. Ganter an. Ich befürchte, dass es zu einer Fülle von Anfechtungsverfahren kommt, wenn man jetzt pauschal wieder auf die Prüfungsordnung für Juristen aus dem Jahr 1981 Bezug nimmt, in der wir dieses Punktesystem von 0 bis 18 Punkten haben. Deswegen meine ich, sollte man bei der notariellen Fachprüfung eine Dreiteilung vornehmen: nicht bestanden, bestanden und mit Erfolg bestanden. Damit ist ein gewisser Anreiz vorhanden, das vielleicht auch mit einem gewissen Punktesystem versehen, man fängt aber nicht an, jetzt sibyllinisch genau bis auf zwei Stellen hinter dem Komma zu rechnen. Wenn Sie sich die Entscheidung des BGH anschauen, werden Sie sehen, dass es teilweise auf die zweite Stelle nach dem Komma bei der Bewertung ankommt. Ich befürchte, dass sich durch dieses System die Anfechtungsverfahren verdoppeln könnten. Meine vorletzte Empfehlung ist, § 7d bis 7h BNotO-E in eine Rechtsverordnung überzuleiten. Es ist meines Erachtens gesetzgeberisch nicht notwendig, das unbedingt in ein Gesetz zu packen. Das würde ein schwerfälliges Verfahren, wenn das später mal geändert werden soll. Es entspricht auch den Anforderungen des Art. 80 GG, wenn

man hier eine Rechtsverordnung vorsieht. Auch da kann ich mich meinen Vorrednern insoweit anschließen.

Abschließend zum europäischen Rechtsvergleich: Ich meine, dass der Gesetzentwurf gut dasteht, dass er das Anwaltsnotariat stärkt und dass eine gewisse Angleichung erfolgt. Ich will auf die Besonderheiten in Baden-Württemberg nicht zu sprechen kommen. Wir haben dort, ich sage das mal ganz offen, eine etwas abenteuerliche Situation, insofern als wir dort mittlerweile fünf Notariatsformen in einem Bundesland haben, aber das wird wahrscheinlich irgendwann in den nächsten Jahren geregelt werden. Insgesamt zielt die Neuregelung darauf ab, dass wir ein Anwaltsnotariat bekommen, das sich mit dem Nur-Notariat vergleichen kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Lerch. Das Wort hat jetzt Frau Dr. Mihm, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. Bochum. Bitte schön.

Sve Dr. Katja Mihm: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch nach meinem Ergebnis ist der vorliegende Entwurf mit der gesetzlichen Neuregelung dringend erforderlich und sollte also auch in dieser Legislaturperiode noch umgesetzt werden. Die Neuregelung ist verfassungsrechtlich geboten. Die derzeitigen Änderungen der Verwaltungsvorschriften sind nur als Übergangslösungen gedacht und auch nur als solche geeignet, eine gesetzliche Neuregelung ist auch hier für die Praxis dringend erforderlich. Sie schafft die nötige Rechtssicherheit, wird die Anzahl der Konkurrentenverfahren zurückführen und wird auch vor allen Dingen die Planbarkeit für die Bewerber steigern und weiterhin wird auch den von Herrn Jung aufgezeigten Fehlentwicklungen wirksam begegnet. Konkret möchte ich auf folgende Punkte eingehen: Zum einem auf die örtliche Wartezeit. Hier schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Götte und von Herrn Jung ausdrücklich an. Eine Ausweitung vom Amtsgerichtbezirk auf den Landgerichtsbezirk, wie es jetzt vorgesehen ist, scheint nicht unbedingt nötig zu sein, da auch so ein ausreichend großer Bewerberkreis zur Verfügung steht, der – gerade durch die Schaffung der notariellen Fachprüfung – dann nachgewiesenermaßen geeignet ist. Keinesfalls sollte man die örtliche Wartezeit insgesamt aufgeben. Die

Bewerber aus dem Anwaltsnotariat hätten ansonsten keine hinreichende Planungsgrundlage mehr, ihre mehrjährige Vorbereitung in finanzieller und zeitlicher Hinsicht ausreichend sicher vornehmen zu können und wir hätten weiterhin eine Ungleichbehandlung von Anwälten kleinerer und mittlerer Sozietäten im Verhältnis zu den wirtschaftlich stärkeren Großsozietäten, mit der Folge, dass eine Chancengleichheit für den Zugang zum Amt des Anwaltnotars nicht gegeben wäre. Verstärkt wird diese Entwicklung noch durch die Schaffung der Zweigstellenregelung im anwaltlichen Berufsrecht, die auch eine entsprechende Ausdehnung der größeren Sozietäten unterstützen wird. Um hier insgesamt eine ausgewogene Struktur im Anwaltsnotariat zu erhalten, sollte die Wartezeit in jedem Fall beibehalten werden, am Besten auch in der bisherigen Form der Amtsgerichtsbezirksregelung.

Die frauenpolitischen Anliegen des Deutschen Juristinnenbundes und von Frau Düsing unterstütze ich natürlich auch. Ich habe in meiner Stellungnahme auf Seite 3 noch konkrete Punkte ausgeführt, die diesem Anliegen auch in konkreter Hinsicht gerecht werden. Ich habe mich dafür ausgesprochen, dass die jetzt vorgesehene Anrechnungszeit von zwölf Monaten beispielsweise für Erziehungszeiten oder Pflegezeiten auf 18 Monate erweitert wird, weil ja kumulativ mehrere Tatbestände in diesen fünf Jahren Wartezeit entstehen können, so dass zwölf Monate etwas kurz gegriffen scheinen und 18 Monate immer noch dem Zweck der Zulassungsvoraussetzungen hinreichend entsprechen würden. Weiterhin habe ich mich dafür ausgesprochen, zumindest in der Gesetzbegründung klarzustellen, dass auch Teilzeittätigkeiten wartezeittauglich sind. Das ergibt sich insofern auch jetzt schon, weil „in nicht unerheblichem Umfang“ ja auch impliziert, dass es nicht Vollzeit sein muss. Das sollte man, weil die Teilzeit ja eine immer größere Relevanz hat, dann auch noch einmal klarstellen, gerade bei den Anwälten ist die Teilzeit nicht so genau abgrenzbar wie vielleicht im öffentlichen Dienst und dann gibt es ja fließende Übergänge zwischen geringfügiger Beschäftigung, Teilzeit und voller und mehr als voller Tätigkeit. Also, da wäre ich für eine Klarstellung, dass Teilzeittätigkeiten auch erfasst sind. Weiter sollte auch dann noch klargestellt werden, dass bei anrechenbaren Zeiten, Zeiten bei der allgemeinen Wartezeit, Zeiten, die zwölf Monate übersteigen, im Gegensatz zur örtlichen Wartezeit, nicht schädlich sind, wo es ja geregelt ist, aber bei der allgemeinen Wartezeit sollte dieser Hinweis sicherheitshalber auch noch einmal aufgenommen werden.

Zu der Formulierung „Notar im Nebenberuf“: Nachdem in der Reichsnotarordnung von der nebenberuflichen Amtsausübung die Rede war, hat der Bundesgesetzgeber die Formulierung der Nebenberuflichkeit aufgegeben und den Anwaltsnotar zu einem gleichberechtigten Notar neben dem hauptberuflichen Notar gemacht. Im Hinblick auf seine Funktion ist der Anwaltsnotar als Notar nicht anders zu bewerten, als der hauptberufliche Notar und ich wäre deswegen auch in jedem Fall dafür, die Formulierung „im Nebenberuf“ zu streichen. Sie könnte einfach gestrichen werden. Die restliche Regelung könnte dann so bestehen bleiben. Man könnte aber auch in dem Klammerzusatz des § 3 Abs. 2 BNotO-E noch das Wort „Anwaltsnotar“ ergänzen, weil das in 3 Abs. 2 BNotO-E ja auch benutzt wird. Ich würde davon abraten, den Begriff der hier genannt wurde, den „Zweitberuf“, zu nehmen, weil der nach meiner Meinung ähnlich ist wie „Nebenberuf“. Ich würde den Begriff nehmen, den auch das Gesetz nimmt, nämlich Anwaltsnotar.

Zur Prüfungsausgestaltung. Die Regelung in einer Rechtsverordnung vorzunehmen, ist vorzugswürdig, um hier die notwendige und auch ausreichende Flexibilität zu erreichen. Aus meiner Sicht sollten noch die notarspezifischen Kerngebiete erfasst werden, die zum bürgerlichen Gesetzbuch gehören, also auch das Grundstücksrecht, Erbrecht und Familienrecht. Die sollten in jedem Fall explizit in dem Fächerkanon, jedenfalls, wenn man ihn schon so detailliert aufführt, in jedem Fall auch mit angeführt werden. Zum Klausurenumfang spreche ich mich auch dafür aus, die Prüfungsdichte etwas zu entschärfen. Schon alleine deswegen, weil die Anwaltsnotare ja berufsbegleitend die Vorbereitung leisten müssen, dass setzt ja auch die allgemeine Wartezeit mit der hauptberuflichen Tätigkeit „in nicht unerheblichem Umfang“ voraus. Auch ein Blick auf die Fachanwälte und die Fachanwaltsordnung zeigt, dass hier beispielsweise für die Zulassung zum Fachanwalt drei mal fünf Stunden, also 15 Stunden Klausurenumfang gefordert werden. Zwar kann man den Anwaltsnotar in seiner Notarfunktion nicht mit dem Fachanwalt vergleichen, weil Notar ein eigener Beruf ist und Fachanwalt eine Spezialisierung innerhalb eines Berufes, aber gleichwohl würden hier insgesamt 20 Stunden Klausurvolumen den Anforderungen auch genügen. Man muss dabei sicherlich die Kosten und die Verwaltungspraktikabilität im Auge behalten. Die Qualität der Prüfung hängt natürlich in besonderem Maße von der Qualität der

Aufgabenstellung und der Lösungshinweise, Musterlösungen usw. ab und das ist erfahrungsgemäß, wenn man es wirklich praxisorientiert machen will, sehr aufwändig. Um da auch die Qualität zu sichern, ist weniger wahrscheinlich mehr. Zur Grundkursteilnahme ist zu sagen, dass von dessen obligatorischen Absolvierung meiner Meinung nach nicht abgesehen werden sollte. Das ist übrigens auch bei den Fachanwälten so, dass da ein Pflichtlehrgang von 120 Zeitstunden vorgeschrieben ist. Diese Voraussetzung bewirkt einen Mindeststandard für alle Bewerber. Damit verbunden ist natürlich auch eine gewisse Sicherheit und Orientierungshilfe für die Bewerber, gleichzeitig dient es aber auch der Qualitätssicherung, insofern als da schon einmal ein gewisser Grundstock verbindlich festgelegt ist, vor allen Dingen auch, wenn es weiterhin wie bisher durch die beiden berufsständischen Einrichtungen der Kammern und Vereine erfolgt. Darin unterscheidet sich ja der Notarbereich auch vom Anwaltsbereich. Es ist ansonsten nicht auszuschließen, dass wie im Fachanwaltsbereich leider geschehen, um diese Prüfungen ein sehr starker gewerblicher Markt entsteht, und die Qualität nicht hinreichend gewährleistet ist. Weiter ist zu befürchten, dass die Klausurvorbereitung ähnlich wie in einem Repetitorium wirklich sehr verkürzt und alles andere als berufsbezogen ablaufen wird. Ein weiterer Vorschlag zur Abspeckung der Prüfung wäre, den Aktenvortrag einmal zu überdenken. In jedem Fall warne ich aber davor, eine Vermischung der mündlichen Prüfung mit dem Auswahlverfahren vorzunehmen, was hier teilweise auch schon angeklungen ist.

Abschließend möchte ich mich dafür aussprechen, die vorgesehene Übergangsfrist von 24 Monaten in jedem Fall als Mindestfrist zu erhalten. Es gibt viele Bewerber, die sich nach altem bzw. Übergangsrecht vorbereitet haben und die eine Chance brauchen, sich auch bewerben zu können. Also, es sollte wirklich mindestens bei den zwei Jahren bleiben, so wie es jetzt auch vorgesehen ist. Das wäre ein Anliegen aus der Praxis. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Danke schön, Frau Dr. Mihm. Jetzt hat das Wort Herr Schmalzer, Rechtsanwalt und Notar aus Emden. Bitte schön, Herr Schmalzer.

SV Günter Schmalzer: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich bin seit 1998 Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein. Ich betone dieses Datum, weil ich seit dieser Zeit mit der Zugangsproblematik beschäftigt bin. Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom April 2004 war beileibe nicht der Auslöser dieser Diskussion, sondern die Missstände in der Zulassungspraxis sind seit längerem bekannt und die Punktejagd und die hohen Kosten haben zu Auswüchsen geführt, die hier eine Neuregelung dringend notwendig machen und deshalb appelliere ich zuallererst an Sie, das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch zu verabschieden. Ich bin, glaube ich, der Siebte in der Runde, so dass einiges von dem bereits gesagt worden ist, was ich auch sagen wollte. Ich kann mich deshalb vielleicht tatsächlich auf die fünf Minuten beschränken. Die Einführung einer notariellen Fachprüfung ist obligatorisch und Pflicht. Wir müssen sie einführen, weil nur so in fairer Weise gewährleistet werden kann, dass tatsächlich eine Qualitätssteigerung und eine Bestenauslese in vernünftiger und nachvollziehbarer Weise stattfindet. Der konkreten Ausschreibung könnte sich nach einer möglichen Prüfung die Auswahlentscheidung unter im Wesentlichen gleich qualifizierten Bewerbern anschließen. Dies würde zu erheblicher Kostenreduzierung führen, denn nach wie vor soll ja das Prüfungsverfahren auch kostendeckend durchgeführt werden. Hier muss auch daran gedacht werden, unnötige Kosten zu vermeiden. Die notarspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten sind abzu prüfen. Das haben nahezu alle Sachverständigen hier schon ausgeführt. Ich kann mich dem nur anschließen. Das zweite Staatsexamen fällt aus der abschließenden Beurteilung des Bewerbers nicht heraus. Im ersten und zweiten Staatsexamen sind alle die Dinge geprüft worden, die materielles und formelles Recht betreffen, so dass sich tatsächlich der Prüfungsstoff auf die Notarspezifika beschränken kann. Das sollte auch durchgehalten werden. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich das nicht so eindeutig und ich plädiere dafür, das eindeutig in dem Gesetz festzuschreiben. Anschließend sind die ausführlichen Bestimmungen im Gesetz herauszunehmen und in einer Rechtsverordnung zu regeln. Das ist praktischer, ich glaube, alle Sachverständigen stimmen mit mir darin überein.

Zum Prüfungsverfahren, das ja durch ein Prüfungsamt geregelt werden soll: Der Deutsche Anwaltverein ist sich nicht sicher, ob es unbedingt notwendig ist, ein

Prüfungsamt einzurichten. Es gibt sicherlich auch andere Möglichkeiten, die kostengünstiger und weniger verwaltungsaufwändig sind. Wenn es aber geschehen soll, dann sind dringend Anwaltsnotare an der Prüfung zu beteiligen. Das ergibt sich aus dem Gesetz nicht, dass das beabsichtigt ist. Das sollte unbedingt festgeschrieben werden, denn es sollten zumindest auch Anwaltsnotare, die näher am Beruf sind, die Prüfung durchführen können. Ich denke auch, dass die Regelung auf halben Wege stehenbleibt, – alle, namentlich Herr Jung hat es in treffender Weise ausgeführt – dass die Kosten und der Zeitaufwand bei der bisherigen Regelung so gravierend sind, dass dieses Punktejagen und Ausgeben von Geld bei der Bewerbung, die ja nicht in jedem Fall zum Ziel führt, nämlich zur Bestellung zum Notar, aufhört. Das ist nur möglich, wenn wir auch die Vorbereitung auf die Prüfung regeln. Denn wenn wir das nicht tun, werden wir denselben Zustand behalten. Die Ausbildung, wie auch immer und durch wen auch immer, wird ausufern. Kein Bewerber wird einen Bezugspunkt haben, wo er eigentlich steht, ob er die Prüfung besteht. Deshalb wird er noch einen Kurs besuchen und noch einen und noch eine Fortbildung machen. Das mag für die Anbieter von Fortbildungskursen sehr gut sein, aber für den Notarberuf und für den Bewerber ist es das nicht. Wir werden keine wesentliche Kostenreduzierung haben und natürlich auch die Problematik, die Frau Düsing angesprochen hat, wird sich dadurch nicht ändern. Die Frauen werden wiederum keine Gelegenheit haben, eine vernünftige Prüfung abzulegen, um dann die Voraussetzungen für die Notarzulassung zu erfüllen. Deswegen appelliere ich, die Grundkurse einzuführen und sie durch Klausuren in der Form abzuschließen, dass eine Orientierungshilfe besteht, die ausreicht, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Der Notar im Zweitberuf – ich glaube, das brauche ich nicht ausführen – ist kein Nebenberuf, denn wir werden von der Rechtsprechung wie die Nur-Notare behandelt und deswegen sind wir keine nebenberuflichen Notare, sondern wir sind im Zweitberuf Notare.

Lassen Sie mich am Schluss noch ausdrücklich auf die Steigerung des Frauenanteils eingehen, denn das ist auch uns ein ganz gravierendes Anliegen. Der Frauenanteil bei den Rechtsanwälten liegt bei knapp 30 Prozent oder knapp drüber, bei den Notaren liegt er unter 10 Prozent. Das liegt ausschließlich an der jetzigen Zugangsregelung. Frau Düsing hat es ausgeführt. Das muss geändert werden und das geht nur, wenn Sie in das Gesetz auch hineinschreiben, dass die Bewerber bei

der Vorbereitung auf die notwendige Fachprüfung einen Anhaltspunkt dafür kriegen, wo sie im Wissensbereich stehen und sich dann entsprechend vorbereiten können und nicht bei der Vorbereitung alleine gelassen werden. Ich glaube, diese Punkte zusammengenommen würden uns ein großes Stück weiterbringen und mehr Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit bringen. Sie könnten überlegen, sie in Teilbereichen auch im Multiple choice-Verfahren abzuwickeln. Ich glaube nicht, dass das schädlich ist. Es geht bei anderen hochwissenschaftlichen Bereichen auch und Sie haben dann auch die Möglichkeit geschaffen, die Konkurrentenklagen oder die Klagen gegen die Prüfungsergebnisse zu reduzieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Schmalzer. Jetzt hat abschließend in dieser Runde das Wort Herr Dr. Vossius, Präsident des Deutschen Notarvereins, Berlin.

SV Dr. Oliver Vossius: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie so einen Exoten wie einen hauptberuflichen Notar aus Bayern hier sprechen lassen. Genaugenommen bin ich ja in diesen Fragen gar kein Sachverständiger, sondern interessierter Laie. Ich war fünf Jahre lang Geschäftsführer der Landesnotarkammer Bayern und kann sozusagen eine rechtsvergleichende Perspektive hineinbringen, weil ich da ja in Zusammenarbeit mit dem Ministerium in Personalverantwortung für die Ausbildung und den Zugang stand. Für mich ist dieser Entwurf ein großer Schritt auf einem richtigen Weg, der schon mit der Zugangsnovelle 1988/1989 beschritten wurde. Meine Bitte an Sie: Gehen wir ihn rasch. Denn, um den Bogen zurück zu Herrn Dr. Ganter zu schlagen, Auslandsbeurkundung sollte ein Wort werden, unter dem man versteht, dass das Ausland beim deutschen Notariat beurkundet. Wir wollen Qualität, wir wollen das deutsche Notariat als Qualitätssiegel weiter etablieren. Wir als hauptberufliche Notare sind daher in beiden Ausprägungen des Berufs für ambitionierte Zugangsvoraussetzungen, denn wir wollen ein Anwaltsnotariat auf Augenhöhe haben. Das löst viele berufsrechtliche Probleme. Auch ich spreche mich daher durchaus für eine ambitionierte praxisbezogene Prüfung aus. Ich spreche mich auch dafür aus, den Prüfungsstoff in eine Rechtsverordnung zu verlagern. Eine schöne Begründung dafür finden Sie im allerletzten Satz meiner Stellungnahme. Solche Dinge passieren dann nicht, beziehungsweise sind rasch korrigierbar. Ich spreche mich auch dafür aus, das Prüfungsamt, was die Besetzung seines Leiters



betrifft, in der demokratischen Legitimationskette stärker an die unmittelbare Staatsverwaltung anzubinden. Ich habe hier mit Interesse als Außenstehender die Diskussion über die örtliche Wartezeit verfolgt. Die Argumente sind, glaube ich, weitgehend ausgetauscht. Ich möchte zum Schluss noch dramaturgisch den Bogen zu Frau Düsing zurückschlagen. Aus meiner Erfahrung mit der Mobilität der Kolleginnen und Kollegen in Bayern, würde ich hier folgendes zu bedenken geben: Ich habe immerhin in meiner Amtszeit den Anteil der Kolleginnen im bayerischen Notariat dramatisch steigern können, was allerdings angesichts der geringen statistischen Ausgangsbasis keine weitere Kunst war. Wir wollen qualifizierte Anwältinnen und Anwälte in der Fläche haben. Auch unsereiner braucht mitunter einmal einen guten Anwalt. Diesen Leuten müssen wir vor Ort, dort wo sie sind, eine Aufstiegsperspektive bieten. Eine Perspektive, eine Zusatzqualifikation zu erwerben, das ist ja auch der weitere Beruf des Notars. Fünf Jahre nach Erwerb der Zulassung stehen die Kollegen und Kolleginnen, das ist überhaupt kein frauenspezifisches Problem mehr, alle in der Familiengründungsphase. Wenn man jetzt der Kollegin in Paderborn mit einem Zehnpunkteexamen anbietet, na ja, in Duisburg Vorort geht es vielleicht, ist das glaube ich, keine Perspektive. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird wahrscheinlich durch die örtliche Wartezeit gesteigert. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Vossius. Vielen Dank, meine Damen und Herren für diese erste Statementrunde. Nun zum Ablauf der Fragerunde: Wir haben ein bewährtes System im Rechtsausschuss. Ich will das kurz erklären. Wir haben jetzt die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Jede Kollegin, jeder Kollege hat die Möglichkeit, maximal zwei Fragen zu stellen. Jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Die Fragen werden am Anfang der Fragestellung adressiert. Wenn Sie Adressat einer Frage sind, empfehle ich Ihnen, machen Sie sich bitte eine kurze Notiz, weil die Fragen hinterher in einer geschlossenen Runde beantwortet werden sollen. Es hat sich zunächst der Kollege Nešković zu Wort gemeldet.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage Herrn Schmalzer und an Herrn Jung und dann eine Frage an Herrn Dr. Ganter. Wir haben hier als Bundesgesetzgeber das etwas seltsame Phänomen, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, was Ihr in Eurer Zuständigkeit gemacht habt, ist in Ordnung, das Problem sind die Länder in ihrer Umsetzung. Jetzt sollen wir die Hausaufgaben

machen, die die Länder nicht gemacht haben. Deswegen würde mich schon interessieren, wie die Praxis in den Ländern ab 2004 nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert hat, und wie nach Ihrer Erfahrung – ich habe ja zwei Sachverständige ausgewählt, die konkrete Erfahrungen vor Ort haben – die Länder darauf reagiert haben. Haben die Länder auf die Missstände, die offenkundig sind, reagiert? Sind sie unfähig – warum? Warum müssen, warum sollen wir jetzt die Hausaufgaben, die offensichtlich nicht gemacht wurden, übernehmen? Sehen Sie nicht in Ihrem Bereich die Möglichkeit, dass entsprechend Abhilfe geschaffen wird? Ich sage es auch bewusst vor dem Hintergrund – Herr Dr. Ganter hat vorhin schon die europarechtliche Seite angesprochen –, dass es seit Februar 2008 ein Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf § 5 der BNotO gibt, das die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof eingereicht hat und an die deutsche Staatsangehörigkeit knüpft. Wenn man die Literatur liest, die sich zu diesem Zeitpunkt und danach entwickelt hat, würde ich durchaus die Möglichkeit für naheliegend halten, dass der Europäische Gerichtshof dem im Hinblick auf Art. 45 EGV, so wie die Rechtsprechung dort ist, stattgeben könnte. Es würde dann das eintreten, was Herr Dr. Ganter vorhin schon befürchtet hat, dass dann all diese wunderbaren Regelungen, einschließlich des Gütesiegels, das eigentlich mit unserer Notaranforderung verbunden ist, hinfällig werden würden. Es würde mich interessieren, wie Sie das einschätzen und vor allem wie die Erfahrung vor Ort ist.

An Herrn Dr. Ganter die Frage: Sie haben ja als einziger Sachverständiger verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht und eigentlich auf drei Gesichtspunkte abgestellt. Sie haben auf die Zuständigkeit der Bundesnotarkammer, auf den Gleichheitsgrundsatz im Hinblick auf den Nur-Notar, der ja keine theoretische Prüfung hat, also keine Fachprüfung durchführen muss, und das Übermaßverbot hingewiesen. Da würde ich Sie auch noch einmal bitten, das etwas substanzierter zu erläutern.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Frau Düsing. Frau Düsing, für mich war erstaunlich oder interessant zu hören, dass Herr Lerch gemeint hat, die Bezeichnung eines Anwaltsnotars als Nebenberuf sei eine Diskriminierung. In dem Zusammenhang möchte ich Sie fragen, ob Sie mir zustimmen, dass die Problematik des § 6 Abs. 2 Ziffer 1 BNotO-E mit dem Wort

„hauptberuflich“ oder der Streichung des Wortes – auch die Bundesregierung vertritt ja die Auffassung, man solle das streichen –, ob damit das Problem, insbesondere derjenigen Kolleginnen gelöst wird, die zeitweise Teilzeit arbeiten, z. B. aus familiären Gründen. Eine Frau, die für eine bestimmte Zeit auf Teilzeit geht, z. B. wegen kleiner Kinder, übt doch den „Restberuf“ dann nicht als Nebenberuf aus, sondern immer noch als Hauptberuf. Durch die Streichung des Wortes „hauptberuflich“, wird doch das von Ihnen angesprochene Problem überhaupt nicht berührt, sondern allerhöchstens durch die nächsten Worte „in nicht unerheblichem Umfang“. Ich frage Sie, ob Sie vielleicht nicht auch zu der Auffassung kamen, dass wenn man dem Problem Rechnung tragen will, das Sie beschrieben haben, wir uns eher um die Wörter „in nicht unerheblichem Umfang“ Gedanken machen müssten, statt um die Problematik der Streichung der Hauptberuflichkeit.

Zum Zweiten: Sie haben selber vorgeschlagen daran zu denken, eine Regelung einzuführen, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zum Notariatsamt zuzulassen sind. Angesichts des vorgesehenen Prüfungsverfahrens und der Prüfungsnote würde mich da ganz praktisch interessieren, wie das funktionieren soll: Bevorzugung bei gleicher Qualifikation im Notensystem.

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Götte und an Herrn Dr. Vossius. Sie schließt an die Frage meines Kollegen Nešković an und geht in die gleiche Richtung. Herr Dr. Ganter hat in der für einen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof angemessenen höchsten Form der Festlegung dunkel angedeutet, dass eventuell das Prüfungsverfahren als solches gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte, und zwar gegenüber den Nur-Notaren, wie wir Sie z. B. in Bayern kennen. Vielleicht könnten Sie als Sachverständige versuchen, sich dem etwas handfester zu nähern und uns Ihre Meinung sagen: Ist es tatsächlich eine verfassungsrechtliche Frage?

Christoph Strässer (SPD): Schönen Dank für die Vorträge. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Götte und an Herrn Dr. Kramer. Ich identifiziere im Moment bei all den eher überwindbaren Problemen die Frage der örtlichen Wartezeit als Hauptproblem in der Sache. Da würde ich gerne wissen, ob die örtliche Wartezeit – ich habe das verstanden als eine Schutzfunktion für kleine Kanzleien vor Ort, die es

sich nicht leisten können, in die Fläche zu gehen oder durch Bewerbung aus der Fläche heraus von ihrer Tätigkeit vor Ort ausgeschlossen werden können. Ferner habe ich auch eine Frage, die mich viel mehr interessiert, nämlich nach der Qualitätssicherung. Wenn man die vor Ort tätigen Kanzleien in ihrer wirtschaftlichen Existenz schützen will, könnte das nicht auch zu Lasten der Qualitätssicherung gehen, wenn man Bewerber von außerhalb des Amts- oder Landgerichtsbezirks mit besseren Ergebnissen hat? Ich würde gerne wissen, ob man an dieser Stelle nicht tatsächlich – das muss ja nicht falsch sein – zu Lasten der Qualität der notariellen Tätigkeit eine Schutzfunktion für örtliche eingeseessene Kanzleien schafft. Ich weiß, wovon ich rede. Ich komme aus einem Amts- und Landgerichtsbezirk, der völlig überlaufen ist. Kollegin Düsing hat Glück gehabt, wir kommen aus demselben Amtsgerichtsbezirk. Ich habe diese Frist nicht einhalten können, und es ist völlig ausgeschlossen, an dieser Stelle nach der alten Prüfungsordnung weiterzukommen. Aber die wollen wir ja jetzt überwinden. Das war die Frage zur örtlichen Wartefrist.

Die zweite Frage geht in Richtung Europa. Da würde ich ganz gerne auch von Ihnen Herr Dr. Ganter wissen, ob es entgegen Ihrer Bedenken – wir betreiben großen Aufwand und möglicherweise entsteht irgendwann sowieso eine Situation, in der alles hinfällig wird – nicht vielleicht umgekehrt richtig ist, dass man, wenn es eine europarechtliche Beanstandung der bisherigen Praxis gibt, ich sage das etwas überspitzt, nicht kampflös auf die Aufrechterhaltung des Anwaltsnotariats in Deutschland verzichten sollte, sondern erst Recht für diesen Fall gewappnet sein müsste, um hier Regelungen herbeizuführen, die einer europarechtlichen Bewertung auch standhalten? Von daher glaube ich, wird dieser Entwurf in eine richtige Richtung gehen, die man vielleicht dann, wenn der Fall X eintritt, nochmals verändern müsste. Danke schön.

Dr. Carl-Christian Dressel (SPD): Meine Fragen schließen nahtlos an die des Kollegen Strässer an und richten sich an Herrn Dr. Götte und Herrn Dr. Vossius. Sie betreffen auch das europarechtliche Vertragsverletzungsverfahren. Wird nicht gerade durch die strukturierte Festigung des Anwaltsnotariats im Rahmen der örtlichen Wartezeit auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch eine Ernennung des Leiters des Notarprüfungsamts durch den Bundesminister der Justiz klargestellt und verdeutlicht, dass es sich beim Notariat um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

im öffentlichen Auftrag handelt? Würde das die Position des Notariats gegenüber der Kommission festigen? Da würde mich Ihre Antwort interessieren.

Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU): Ich möchte meine erste Frage an Herrn Dr. Götte und an Herrn Lerch richten. Was ist aus Ihrer Sicht in § 7 a BNotO-E als Prüfungstoff neben dem Recht der Notare – Kostenrecht und FGG ist, glaube ich, unstrittig – noch unentbehrlich? Was müsste auf jeden Fall einem künftigen Notar geprüft werden?

Zweite Frage an Herrn Dr. Götte und ich will auch Frau Dr. Mihm fragen, da ich davon ausgehe, dass Sie beim Anwaltsinstitut natürlich auch mit den Prüfungsabläufen beschäftigt sind. Herr Lerch hat vorgeschlagen, vom Punktesystem abzugehen, damit die Punktejagd nicht mehr stattfindet. In der Tat stellt sich ja die Frage, ob hinter dem Komma irgendwann die Zahl dann noch entscheidet für den Zugang zum Anwaltsnotariat. Sie schlagen vor: nicht bestanden, bestanden, mit Erfolg oder mit gutem Erfolg bestanden. Jedenfalls, wenn ich die erste nicht bestandene Prüfung schon wegnehme, dann habe ich zwei Klassifizierungen für die bestandene Prüfung. Sehen Sie, Herr Dr. Götte und Frau Dr. Mihm, die Möglichkeit, dass man bei einer solchen Bewertung von diesem sicherlich häufig auch von den Prüfern als subjektiv empfundenen Punktesystem Abstand nehmen könnte. Ist das auch praktikabel bei der Bestenauswahl im Rahmen einer Prüfung?

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Frau Dr. Mihm und an Herrn Schmalzer. Herr Dr. Vossius hatte ja in seinem Eingangsstatement unter anderem die These aufgestellt, dass die örtliche Wartezeit es vielleicht erleichtern würde, Frauen den Zugang zum Anwaltsnotariat zu erleichtern. Ich möchte Sie bitten darzulegen, ob Sie ebenfalls dieser Meinung sind oder ob Sie meinen, dass das für Frauen überhaupt kein Problem ist, dass die örtliche Wartezeit keinerlei Einfluss auf die Möglichkeit hat, Frauen in den Anwaltsnotarberuf zu bringen? Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Ganter und an Herrn Dr. Kramer. Herr Dr. Ganter hat ja einige verfassungsrechtliche Probleme aufgezeigt. Mich würde interessieren, ob Sie denn anders als Herr Dr. Götte, der gesagt hat, das sei verfassungsrechtlich geboten, auch verfassungsrechtliche Probleme hinsichtlich der örtlichen Wartezeit sehen?

Würden Sie beide verfassungsrechtliche Probleme sehen, wenn man an der örtlichen Wartezeit festhält?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir kommen jetzt in die erste Antwortrunde. Es beginnt Herr Dr. Vossius auf die Fragen der Kollegen Montag und Dr. Dressel.

SV Dr. Oliver Vossius: Herzlichen Dank, Herr Montag, ich teile die Bedenken von Herrn Dr. Ganter nicht. Art. 3 GG gebietet, wie ich es einmal gelernt habe, aber ich kann mich da als Zivilrechtler auch nur auf dunkle Andeutungen im Verfassungsrecht beschränken, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Der hauptberufliche Notar hat einen ganz anderen Berufszugang, Einstellung in das Assessoriat steht im Allgemeinen doch im engen zeitlichen Zusammenhang mit der zweiten juristischen Staatsprüfung. Der Anwaltsnotar kommt aus einem ausgeübten Beruf heraus in einen zweiten Beruf. Das kann man nicht über einen Kamm scheren. Ungeachtet dessen schaue ich mit Interesse auf das, was da passiert, denn ich wünsche mir eine Prüfung, die so gut und so praxisbezogen ist, dass wir vielleicht sogar einmal im hauptberuflichen Notariat mit etwas Neid auf diese Prüfung schauen. Da komme ich auch schon zu Ihnen, Herr Dr. Dressel. Natürlich betont diese Prüfung den Charakter des Notaramts als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EGV. Selbst wenn dies anders gesehen würde, denke ich, hätten wir mit dieser Prüfung prinzipiell einen sozusagen dienstleistungs- und niederlassungsrechtlich konformen Zugang installiert. Auch von daher sehe ich als hauptberuflicher Notar mit Interesse, was passiert und welche Organisationsstrukturen da bereits aufgebaut werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das Wort hat jetzt Herr Schmalzer auf die Fragen des Kollegen Nešković und der Kollegin Dyckmans.

SV Günter Schmalzer: Ja, Herr Nešković, ob die Länder die Hausaufgaben gemacht haben, das ist natürlich eine Frage, die man sich schon länger stellt. Die Länder haben ja auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagiert, relativ schnell Übergangsregelungen geschaffen, auch im Hinblick auf die Arbeit der Bund-Länder-Kommission zur Erarbeitung einer neuen Zugangsregelung. Diese

Übergangsregelungen in den verschiedenen Ländern sind inzwischen fast alle – ich glaube, sogar alle – gerichtlich überprüft worden, der BGH hat sie für zulässig erachtet. Unterschiede gibt es bei den Übergangsregelungen insoweit, als sie in Nordrhein-Westfalen bei den Punkten eine zweite Deckelung eingeführt haben. Man kann nicht unbegrenzt Punkte erlangen, allerdings auf hohem Niveau, während die anderen Länder es bei unbegrenzten Punkten belassen haben, genau bei dem Mangel, den wir geißeln, dass man nämlich nach wie vor erhebliche Kosten aufwenden muss, um überhaupt in den engeren Kreis der Bewerber zu kommen, die die Aussicht haben, bei der geringen Anzahl von freien Stellen Notar zu werden. Stichwort Europa: Wie der EuGH im Vertragsverletzungsverfahren entscheiden wird, wissen wir natürlich alle nicht. Die Bundesregierung und die Verbände sind mit vielerlei Gründen dabei, die Tätigkeiten des Notars in eine Sphäre zu heben, in der vielleicht die Hoheitlichkeit gerettet und Art. 45 EGV anwendbar wird. Man kann da Zweifel haben. Es scheint mir gar nicht so fürchterlich zu sein. Wir müssen nur eins tun, wir müssen daran denken, wenn es so kommt, dass wir dann reagieren können. Wenn der französische Notar in Frankfurt beurkundet, dann tut es eben der Notar aus Frankfurt in Paris. Ich denke, das ist auf die Dauer gar nicht so schlimm. Natürlich werden Strukturänderungen notwendig sein, das hat aber für die Qualitätsdiskussion, die wir hier mit dem Zugang erreichen wollen, überhaupt keinen Einfluss. Im Gegenteil. Wir brauchen Notare, die fähig sind, auch in Europa zu bestehen, aber wir brauchen die Politik, die in Europa klarmacht, dass das Notarsystem, das wir haben, eines der besten ist, die es gibt. Was ja auch durch die Conveyancing-Studie, die hier auf dem Tisch liegt, bestätigt worden ist. Da brauchen wir Ihre Hilfe, damit wir gut aufgestellt sind, wenn es dann einmal soweit kommt. Ob es soweit kommt, weiß ich allerdings nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Frau Dr. Mihm zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Grosse-Brömer und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Katja Mihm: Zu der Frage von Herrn Grosse-Brömer. Es ist auf jeden Fall dringend davon abzuraten hier, ähnlich wie bei Multiple-Choice-Aufgaben nur zwischen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu differenzieren, wenn man eine solche umfangreiche Eignungsprüfung mit der hier gegebenen Zielsetzung der

Qualitätssicherung vorhat. Die Klausuren sind als fünfstündige Klausuren konzipiert und sollen auch berufsbezogen und praxisbezogen sein. Das heißt, es werden ähnlich wie in den sogenannten Anwalt- und Notarklausuren im ersten und zweiten Staatsexamen auch richtige praktische Arbeitsergebnisse abverlangt. Zum Beispiel Urkundsentwürfe. Solche Dinge entziehen sich von ihrer Komplexität her schon einer Beurteilung mit „ja“ oder „nein“. So etwas muss man, auch um den Korrektor in eine gewisse Disziplin zu zwingen, wirklich ganz konkret und intensiv bewerten. Da muss man mit einem differenzierten Ergebnis und mit ausführlichen Lösungshinweisen kommen. Das ist aus meiner Sicht bei der Ausgestaltung dieser Prüfung unverzichtbar. Außerdem dient es dem Leistungsanreiz für die Prüfungsteilnehmer, weil die Noten dokumentiert sind und sich sicherlich im weiteren Berufsleben noch auswirken werden.

Zu der Frage der örtlichen Wartezeit von Frau Dyckmans möchte ich ganz klar sagen, dass es auch das Frauenanliegen fördert. Das ergibt sich schon aus der von mir angesprochenen Planbarkeit für Männer oder Frauen, die Familie mit ihrer Berufstätigkeit vereinbaren wollen. Sie können so gesehen sicher sein, dass die örtliche Anwaltszeit, die sie in dem Bezirk des Familiensitzes investieren, dann auf jeden Fall richtig investiert ist. Insofern fördert es dieses Anliegen auf jeden Fall.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Danke schön. Jetzt Herr Lerch zur Beantwortung der Frage des Kollegen Grosse-Brömer.

SV Klaus Lerch: Ich kann mich kurz fassen, aber wenn Sie erlauben, will ich vielleicht zu zwei, drei anderen Dingen Stellung nehmen. Ich habe bei § ...

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich erlaube das, aber das soll nicht einreißen, denn dann haben wir eine Podiumsdiskussion. Sie können es kurz machen, aber Sie sollten sich auf die Fragen konzentrieren, die Sie gestellt bekommen haben.

SV Klaus Lerch: Ja, das ist klar, nur sehe ich die brennenden Augen von Herrn Nešković. Das Europarecht, fokussieren Sie nicht so sehr auf das Europarecht.



*Unverständlicher Zwischenruf*

Also, es wird im nächsten Jahr etwas kommen. Der Generalanwalt gibt im Frühjahr sein Votum ab und Sie können davon ausgehen, dass in 98 Prozent der Fälle das Plenum dem Generalanwalt folgt. Das nur soweit. Also, im Frühjahr werden wir Gewissheit haben. Zu der Frage der Prüfungsgebiete wollte ich noch was sagen. Es ist dringend erforderlich, § 7 a BNotO-E zu reduzieren und zwar auf das, was ich Ihnen vorgeschlagen habe. § 7 a BNotO-E sollte nur die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 beinhalten, bei Nummer 6 sollte man die Buchstaben c bis e herausnehmen. Das IPR muss natürlich drinnen bleiben, die übrigen Voraussetzungen auch. Mir hat sich auch nicht ganz erschlossen, warum man ausgerechnet bei dem Prüfungsstoff auf das Wohnungseigentumsgesetz und die Erbbaurechtsverordnung gestoßen ist. Nach meiner Kenntnis ist das Wohnungsbaurecht und das Erbbaurecht in einem Notariat zwar vertreten, aber nicht in dem Umfang, dass man es besonders aufnehmen müsste. Die Buchstaben c bis e sollten unbedingt herausgenommen werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Dr. Kramer auf die Fragen des Kollegen Strässer und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Hartwin Kramer: Ich werde zunächst auf Frau Dyckmans Frage antworten. Es ging hier um die örtliche Wartezeit. Ich habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der örtlichen Wartezeit, sowohl wie sie heute geregelt ist, also Amtsgerichtsbezirk, also auch wie sie vorgeschlagen ist, Landgerichtsbezirk. Ich bin aber auch der Ansicht, dass es nicht verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist. Ich neige, auch als früherer Landesverfassungsrichter, dazu, die Verfassungswidrigkeit nur in dringenden Fällen anzunehmen. Es geht hier um Zweckmäßighkeitsregelungen und nicht um verfassungsrechtliche Regelungen. So sehe ich das jedenfalls. Faktisch wirkt sich die örtliche Wartezeit, heute Amtsgerichtsbezirk, als Schutzfunktion für kleinere Kanzleien aus. Das ist ganz eindeutig in der Praxis festzustellen und ich habe auch schon kurz dargelegt, dass ich meine, dass diese Eingrenzung auf den Amtsgerichtsbezirk heute überhaupt nicht mehr gerechtfertigt ist. Ich denke an meinen früheren Tätigkeitsbereich, da ist ein Amtsgericht aus politischen Gründen neu gegründet und in die existierenden Amtsgerichtsbezirke eingefügt worden, die wirklich mit der notariellen Fragestellung überhaupt nichts zu tun haben. Wenn da

jemand an der Grenze sitzt und sich nicht nebenan auf der anderen Seite des Kanals bewerben darf, gibt es dafür absolut keinen Grund. Das heißt, das mindeste wäre schon die Ausdehnung auf den Landgerichtsbezirk, weil die Zufälligkeiten da etwas zurückgenommen werden. Ich bin aber der Ansicht, dass die Fachkompetenz in der Bestenauslese so hoch anzusetzen ist, dass die Strukturveränderungen, die sich ergeben werden, wenn wir die örtliche Wartezeit aufheben, in Kauf zu nehmen sind. Nur dann kommen wir in die Richtung, dass die Anwaltsnotariate den Nur-Notariaten nicht mehr nachstehen werden. Ich glaube, ich habe die Frage damit beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Kramer. Jetzt bitte Herr Jung auf die Frage des Kollegen Nešković.

SV Gerd Walter Jung: Herr Nešković, die Hausaufgaben der Länder machen Sie eigentlich nicht, sondern die Länder haben ihre Hausaufgaben nach meiner Überzeugung selbst gemacht. Sie haben ja diesen Gesetzentwurf eingebracht. Sie haben ihn lange beraten, nach meiner Erinnerung etwa seit Ende 2002. Ich hatte die Ehre, an den Beratungen des Bund-Länderausschusses teilnehmen zu können. Die Sache wurde dann zunächst etwas unterbrochen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. April 2004. In der Folgezeit – nach meiner Erinnerung ist das etwa ein halbes Jahr gewesen – war man zunächst damit beschäftigt zu überlegen, zu welcher Übergangsregelung man überhaupt kommen kann, um bis zum Inkrafttreten der schon in der Entwicklung befindlichen Neuregelung zu kommen. Ich will daran erinnern, es ist schon seinerzeit nicht mehr gelungen, auf Länderebene eine einvernehmliche Übergangsregelung zu finden. Schon dort war es so, dass im Ergebnis unterschiedliche Regelungen zustande kamen. Alle waren sich einig darüber, dass das alles nicht auf Dauer tragen, sondern nur bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gelten sollte. Die ist von den Ländern angestoßen worden, deswegen meine ich, dass sie ihre Hausaufgaben gemacht haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jung. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Götte zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Montag, Strässer, Dr. Dressel und Grosse-Brömer.

SV Dr. Tilmann Götte: Vielen Dank. Zuerst zur Frage von Herrn Montag, nämlich, ob es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, wenn bei den hauptberuflichen Notaren keine Prüfung abverlangt wird. Da würde ich klar „nein“ sagen. Die Ausbildung im hauptberuflichen Notariat läuft über das Assessoriat. Das dauert drei bis manchmal sechs Jahre, Spezialausbildung am lebenden Objekt sozusagen. Der Anwaltsnotar, der kommt von Null, wenn er Anwalt ist, ins notarielle Geschäft hinein. Deswegen muss da zusätzlich etwas gemacht werden, das ist die Prüfung, um das Fachwissen abzuprüfen. Das Fachwissen erwirbt der Notarassessor in seinen drei bis sechs Jahren Ausbildung tagtäglich im Notariat, deswegen sehe ich hier keinen Verfassungsverstoß.

Die Fragen von Herrn Strässer: Zur örtlichen Schutzfunktion der Wartezeit für kleinere Notariate und der Qualitätssicherung. Es ist schon gesagt worden, auch von mir am Anfang, dass die Wartezeit natürlich eine gewisse Schutzfunktion für die Kanzleien vor Ort hat. Das rührt auch ein bisschen daher, dass man sagt, man stellt hier Chancengleichheit her, denn sonst würden andere mit anderen Ressourcen ganz anders arbeiten können, weil es für den Anwalt nicht einfach ist, die Ausbildung und alles zu bewerkstelligen. Das ist anders, als wenn man sich als Student in einem Nur-Notariat bewirbt. Man muss das aus dem täglichen Geschäft heraus machen. Das ist nicht einfach und da würden die Strukturen, die wir hier ansprechen, einen deutlichen Nachteil haben. Das ist für mich aber nicht das Entscheidende. Für mich ist es tatsächlich die Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, da komme ich jetzt auf die Qualitätssicherung zu sprechen. Der Beste ist nicht der, der immer die besten Noten hat. Man muss das in einem Zusammenspiel sehen. Der Beste ist der, der dann auch vor Ort die Unabhängigkeit mitbringt, wenn er anfängt, Notar zu sein, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Nicht, weil er der Beste ist, aber keine Grundlagen hat, Bauträger nimmt, Sachen macht, die wir alle nicht haben wollen. Deswegen ist Bestenauslese immer differenziert zu sehen. Ich meine, in einem Zusammenspiel von all diesen Fragen, ist die örtliche Wartezeit eine richtige Maßnahme. Zu der Frage von Herrn Dr. Dressel zum Vertragsverletzungsverfahren. Von meiner Seite ganz kurz. Ich beschäftige mich seit sieben Jahren mit Vertragsverletzungsverfahren. Ich bin da überhaupt nicht pessimistisch, dass das auch im Sinne der kontinentaleuropäischen Notare – es geht ja nicht nur um die Deutschen – gut ausgeht. Aber die örtliche Wartezeit und auch die Bestellung und

die Fachaufsicht durch das Bundesjustizministerium, die Bestellung des Prüfungsleiters durch das Bundesjustizministerium sind alles Punkte, die der öffentlichen Stellung des Notars natürlich Vorschub leisten und hier unterstützend wirken und gegen die Position der Kommission einzuwenden wären.

Dann die Fragen von Herrn Grosse-Brömer. Frage zum Katalog – was ist entbehrlich? Erste Antwort: Gar nichts. Der Notar muss natürlich alles beherrschen, was hier steht. Das Wohnungseigentumsrecht und das Erbbaurecht sind zwei der klassischsten Materien, die ein Notar können muss. Das Erbbaurecht kommt bei mir – ich würde mal sagen – auf jeden Fall jede Woche vor. Das ist überhaupt keine Frage, das gehört einfach ganz klassisch dazu. Da braucht man gar nicht darüber reden. Bei dem, was unter Nr. 6 geregelt ist, das ist etwas, was hier so ein wenig einen falschen Schlag in den Gesetzentwurf hereinbringt. In § 7 a Abs. 6 BNotO-E wird eine ganze Menge aufgezählt. Da heißt es „in Grundzügen“. Hier könnte man eine gewisse Einschränkung machen, dass man sagt, natürlich nur soweit notarspezifische Relevanz besteht. Sonst könnte man das Wort „in Grundzügen“ etwas falsch verstehen. Es ist zwar in der Einleitung vorne schon auf die Notarrelevanz in § 7 a Abs. 4 BNotO-E hingewiesen, aber das müsste man vielleicht bei der Ziffer 6 noch mal klarstellen. Ansonsten kommen tatsächlich alle Punkte in gewissen Abstufungen – manche weniger, manche mehr – im notariellen Alltagsleben regelmäßig vor.

Dann zur Frage Punktesystem. Soll man: Geeignet/nicht geeignet/besonders geeignet oder unser klassisches Punktesystem nehmen? Also ich bin mit unserem klassischen Punktesystem groß geworden. Es gibt eine größere Differenziertheit, das klassische Punktesystem. Wir laufen vor allem ansonsten vielleicht die Gefahr, dass es wieder nur auf das zweite Staatsexamen ankommt. Das war genau der Punkt, den das Bundesverfassungsgericht zum Anlass genommen hat, die alten Verordnungen zu kippen, indem es gesagt hat: Alles, was Ihr macht, wird irgendwo gedeckelt, und dann ist nur noch die Note aus dem zweiten Staatsexamen entscheidend. Das ist nicht in Ordnung. Wenn alle nur noch „geeignet“ sind, dann ist das einzige Unterscheidungskriterium die Note im zweiten Staatsexamen. Das funktioniert nicht. Ich glaube, das war es von meiner Seite.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Götte. Jetzt Herr Dr. Ganter auf die Fragen der Kollegen Nešković, Strässer und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Hans Gerhard Ganter: Vielen Dank, ich möchte mit den Fragen von Herrn Nešković beginnen. Er hat mich gebeten, meine verfassungsrechtlichen Bedenken etwas näher auszuführen, etwas zu strukturieren. Das möchte ich gerne tun. Ich möchte zunächst noch einmal etwas zu dem Punkt „Zuständigkeit der Länder“ sagen. Ich habe eben mit Interesse die Auffassung gehört, die Länder hätten ihre Hausaufgaben gemacht, indem sie diesen Gesetzentwurf über den Bundesrat eingebracht hätten. Das soll aber ja wohl ein Bundesgesetz werden und kein Landesgesetz. Deswegen ist meine Antwort auf die Frage „Haben denn die Länder ihre Aufgaben gemacht?“ ein klares „Nein“. Ich bleibe dabei, dass das Risiko besteht, dass man die letztlich bei den Landesjustizverwaltungen verbleibende Kompetenz, einen Anwaltsnotar zu bestellen, als eine Formalie ansieht. D. h., dass nur noch vollzogen wird, was von außen her – nämlich von Seiten des Bundes, wenn man mir diese etwas ungenaue Formulierung nachsieht – vorgegeben wird. Man vollzieht nur noch Art. 3 GG: Natürlich – da schaue ich jetzt Herrn Vossius an – gibt es große Unterschiede im Berufsbild zwischen dem Anwaltsnotar und dem Nur-Notar. Nur-Notar wird man, nachdem man die Zeit als Assessor durchlaufen hat – ein kontinuierlicher Schulungsprozess möchte ich sagen – während der Anwaltsnotar etwas Vergleichbares natürlich nicht vorzuweisen hat und auch nicht erbringen kann. Die Frage ist, rechtfertigen diese Unterschiede in der Ausgangsposition auch eine Reaktion, wie sie hier vorgesehen ist? Immerhin haben wir gehört, dass man seit 2004 auf Landesebene die Verwaltungsvorschriften angeglichen hat. Auch wenn sie vielleicht noch nicht optimal sind – ich teile auch diesen Eindruck – hat man da einiges bewirkt. Ich sehe nicht so recht ein, warum man nicht das, was vielleicht jetzt noch fehlt, nicht auch noch erbringen könnte und beispielsweise diese Kurse mit einer benoteten Prüfung abschließt. Was das Übermaßverbot angeht, das ist im Grunde bereits mit dem, was ich eben gesagt habe, auch schon angesprochen. Der Vorbereitungsaufwand für diese notarielle Fachprüfung ist ja nicht gering. Wenn mich nicht alles täuscht, ist der gar nicht geringer als der jetzige Vorbereitungsaufwand. Denn man hört ja auch, wir müssen uns dem europäischen Wettbewerb stellen, wir müssen gewappnet sein, wir müssen unser Niveau heben. Der Gesetzentwurf hat

sich ausdrücklich auch eine Hebung des Leistungsstands zum Ziel gesetzt. Das Eine kann man nicht ohne das Andere haben. Wenn man den Standard heben will, muss auch der Vorbereitungsaufwand größer sein. Da frage ich mich, ob nicht eine weitergehende Annäherung an den Ausbildungsgang eines Nur-Notars möglich wäre, auch ohne diese Prüfung, die einzig für den Anwaltsnotar ist.

Dann möchte ich auf die Frage von Herrn Strässer eingehen. Wir haben dieses Vertragsverletzungsverfahren und da ist nun die Auffassung vertreten worden, wir müssten uns etwaigen europarechtlichen Beanstandungen gewappnet zeigen durch Hebung des nationalen Standards. Das klingt gut. Nur erfahrungsgemäß wird ein europäischer Standard immer gebildet nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners. Dann können wir gut darauf verweisen, dass wir prima ausgebildete Notare haben; nicht nur Nur-Notare, sondern auch Anwaltsnotare. Wenn wir das Problem europaweit lösen müssen, dann werden wir mit diesem Renommé wenig punkten können. Es wird sich der kleinste gemeinsame Nenner durchsetzen.

Eine interessante Frage von Frau Dyckmans: Wie sieht es aus mit der örtlichen Wartezeit? Gibt es da möglicherweise verfassungsrechtliche Bedenken? Ich habe solche in meiner schriftlichen Stellungnahme nicht geäußert, muss aber zugeben, dass man an diesem Punkt nachdenken kann und vielleicht auch nachdenken muss. Die örtliche Wartezeit ist ja eine berufsrechtliche Ausübungsbeschränkung. Eine solche ist nur zulässig, wenn ein triftiger Sachgrund vorliegt. Jetzt müssen wir den Sachgrund suchen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, der Sachgrund, den ich sehe, liegt vorrangig darin, dass ein Anwalt, der vor Ort die Wartezeit als Anwalt überbrückt und sich bereits installiert hat, eine Praxis mit einem entsprechenden Kundenstamm aufgebaut hat. Der hat den entsprechenden wirtschaftlichen Hintergrund, um dann auch erfolgreich als Anwaltsnotar zu überleben. Jetzt kann man natürlich die Frage aufwerfen, ob eine solche wirtschaftliche Erwägung ein Sachgrund im Sinne dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist, die uns allen wohl bekannt ist. Es bleibt ein Risiko, das muss ich Ihnen zugeben. Ich glaube aber gleichwohl sagen zu können, dass diese örtliche Wartefrist einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten kann. Ich sage nicht, dass sie dieser standhalten wird, ich bin nicht das Bundesverfassungsgericht. So viel zu der letzten Frage.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Ganter. Jetzt abschließend bitte Frau Düsing auf die Frage des Kollegen Montag.

Sve Mechthild Düsing: Die erste Frage war, ob es reicht, „hauptberuflich“ zu streichen, um Frauen, die Teilzeit arbeiten, nicht von diesen Zugangskriterien zum Anwaltsnotariat auszuschließen. Da gebe ich Ihnen recht, das ist zweifelhaft. Ich bin natürlich dafür, dass Frauen, die Teilzeit arbeiten, nicht ausgeschlossen werden und dass sie währenddessen immer noch hauptberuflich Anwältin bleiben, das stimmt auch. Insofern reicht es nicht, das Wort „hauptberuflich“ zu streichen. Es muss klargestellt sein, dass bei dem Kriterium „in nicht unerheblichem Umfang“ berücksichtigt wird, dass auch Teilzeitarbeit, zumindest dann, wenn Familienpflichten zur Teilzeitarbeit führen, die Fünf-Jahres-Frist nicht hemmt. Ich kann auf die Rechtsprechung in den USA verweisen. Diskriminierung wegen Familienpflichten ist in den USA ein Diskriminierungspunkt, der ganz klar durchschlägt. Ich hatte vorgeschlagen, eine an die beamtenrechtlichen Regelungen bei Zugang zu Beamtenstellen angelehnte Regelung aufzunehmen. Da gibt es in vielen Ländergesetzen und ich glaube auch im Bundesgesetz die Regelung, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt einzustellen sind, solange nicht ein gewisses Quorum erreicht ist. Das ist meiner Meinung nach hier doch ganz einfach durchzuführen, wenn ich eine Punktzahl habe in der Notariatsprüfung, ich meine, es darf nicht nur bestanden oder nicht bestanden sein. Das wäre dann schlecht. Es muss in der Notariatsprüfung eine richtige Punktebewertung geben. Wenn ich da eine gewisse Punktzahl habe und eine gewisse Punktzahl im zweiten Staatsexamen und wenn ein Mann und eine Frau die gleiche Punktzahl haben, dann ist die Frau bei der Übertragung des Notariatsamtes vorzuziehen, solange nicht – meine ich – im Anwaltsnotariat dreißig Prozent Frauenanteil erreicht sind, also solange der Frauenanteil bei Notaren nicht so groß ist wie die Anzahl der Anwältinnen in der Anwaltschaft. Ich meine, das ließe sich entsprechend dieser Bundes- und Landesgesetze ohne weiteres auch auf das Notariat übertragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Düsing. Es gibt jetzt noch drei Wortmeldungen für eine zweite Fragerunde. Ich erteile das Wort dem Kollegen Strässer.

Christoph Strässer (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage bezüglich der örtlichen Wartezeit, weil ich da ein Argument noch nicht richtig nachvollziehen kann, und zwar, wenn man sagt – mit dem kann ich leben –, dass die Frage der Kompetenz und der Qualität auch etwas zu tun hat mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ich richte die Frage an Herrn Dr. Götte. Er gab diese Antwort, die mich zum Nachfragen veranlasst. Wieso ist es bei jemandem, der eine örtliche Wartezeit im Amts- oder Landgerichtsbezirk absolviert hat, eher festzustellen, dass er wirtschaftlich leistungsfähig ist, als bei einem, der von außerhalb kommt und der eine vielleicht im Verhältnis zu den örtlichen Kolleginnen und Kollegen bessere Benotung in seinen Prüfungen erfüllt? Das verstehe ich nicht.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): PStS Alfred Hartenbach (BMJ) hat in seiner Rede in der Ersten Lesung folgendes gesagt: „Wir wollen Leute, die in der Praxis erfahren sind und gute Arbeit leisten, und wir müssen darauf achten, dass wir nicht diejenigen bevorzugen, die es sich leisten können, sich für viel Zeit und Geld auf theoretische Prüfungsfragen vorzubereiten“. Jetzt richtet sich meine Frage an Herrn Schmalzer und an Herrn Dr. Götte. Ich hätte noch an Frau Dr. Mihm die gleiche Frage. Ich behalte mir vor, wenn ich der letzte Fragesteller bin, die Frage auch an sie zu richten. Wie kann man eigentlich sicherstellen, dass sich die Praxisbezogenheit nachher beim Auswahlverfahren ausreichend abbildet, weil es nach der hier vorgeschlagenen Gesetzesregelung so ist, dass im Prinzip zwei theoretische Prüfungen über die Zulassung entscheiden, nämlich das erste Staatsexamen in einer bestimmten Gewichtung, über die man auch streiten kann, im Verhältnis zur Fachprüfung? Wie kann man das schaffen, entweder etwas anderes Praxisbezogenes in die Zugangsberechtigung einzubeziehen oder – das wäre die Alternative – im Rahmen dieser Fachprüfung das Fachbezogene, aber es bleibt eben eine Prüfung, so abzubilden, dass sich die Zielsetzung von Herrn Hartenbach, die ich teile, im Ergebnis ausreichend niederschlägt?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir lassen das einmal als dreifache Frage an drei Sachverständige zu. Frau Kollegin Dyckmans.



Mechthild Dyckmans (FDP): Danke schön. Ich knüpfe ein bisschen an das an, was Herr Nešković gesagt hat. Zwar nicht in die Prüfung hineingehend, aber es wird auch in § 6 Absatz 2 BNotO-E diese Praxisausbildung von 160 Stunden bei einem Notar vorgeschlagen. Die soll abgeleistet werden, und in der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass die Effizienz und der Erfolg einer solchen Praxisausbildung davon abhängen werden, dass sich genügend ausbildungsbereite und hierzu befähigte Notare finden. Meine Frage geht an Herrn Dr. Götte und Herrn Schmalzer. Reicht das eigentlich aus oder müssten wir nicht vielleicht doch im Gesetz eine Verpflichtung von Notaren zur Übernahme der Praxisausbildung gesetzlich festschreiben, damit wir auch genügend zur Ausbildung bereite Notare haben?

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Wir sind uns einig, welche Ziele mit dem Gesetz verfolgt werden sollen. Ich glaube, das ist fast unisono die Auffassung, dass wir jetzt nicht nur aus den Großkanzleien die Notare produzieren sollten, sondern dass auch ein kleiner Krauter – ohne dass ich das despektierlich meine – die Chance haben muss, in seinem Amts- oder Landgerichtsbezirk Notar werden zu können. Ich möchte wissen, ob diese Ausbildungserfordernisse, diese sechs oder fünfstündige Klausur, dann noch ein Aktenvortrag und ein Grundkurs für erforderlich gehalten werden? Wir sagen zwar alle dauernd, man brauche kein drittes Staatsexamen, aber weit davon entfernt ist man auch nicht. Deswegen, Herr Jung und Herr Schmalzer, wie sehen Sie das denn? Könnte man das nicht noch ein bisschen reduzieren, und vor allem, mit welcher Kostenfolge ist denn das verbunden? Darüber ist eigentlich überhaupt noch nicht gesprochen worden. Irgendwann ist einmal eine Zahl von 30.000 oder 40.000 Euro genannt worden. Was würde man denn unter Zugrundelegung dieser etwas abgespeckten Voraussetzung dafür bezahlen müssen?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Zu den Kosten habe ich in der Tat noch eine Frage. Hier geht man davon aus – ohne eine für mich substantiierte und überzeugende Begründung –, dass die Gebühren ausreichen, um allein dieses neue Institut zu finanzieren. Das soll kostenneutral sein. Hat jemand von Ihnen eine Vorstellung – jetzt frage ich Herrn Dr. Vossius und Herrn Dr. Götte –, wie hoch die Kosten sein würden? Was würde es für diejenigen konkret kosten, die sich in diese Zugangsvoraussetzungen begeben? Würden die Kosten deutlich im Verhältnis zu den jetzigen steigen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Mit der Beantwortung der Fragen beginnt jetzt Herr Dr. Götte auf die Fragen der Kollegen Strässer, Nešković und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Tilmann Götte: Ich darf zunächst auf die Frage von Herrn Strässer eingehen. Sie haben gefragt, was denn einen Ortsansässigen besser und wirtschaftlich unabhängiger macht als jemanden, der von außen kommt. Das ist eine pauschale Betrachtungsweise, die mit der örtlichen Wartezeit auch einhergeht. Das heißt, man weiß aufgrund einer pauschalen Erfahrung, dass der, der eine eigene Kanzlei hat, den notwendigen Grundlagenstamm aufgrund von Erfahrungswerten hat. Es kann natürlich genau so gut einer von außen auch wirtschaftlich unabhängig sein. Dann brauche ich aber eine Einzelfallprüfung, um das tatsächlich darzustellen. Erstens kann man sagen, dazu reicht die Sollvorschrift aus; es ist ja keine Mussvorschrift, sondern es kann im Einzelfall abgewichen werden. Zweitens ist es aber so, dass man selbst bei der Einzelfallprüfung nicht weiß, was einem da alles zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit aufgetischt wird. So detailliert wird man da wohl auch als Justizverwaltung nicht fragen können, so dass die Prognose – ist das wirklich richtig, was da mitgeteilt wurde und besteht wirtschaftliche Unabhängigkeit – offen bleibt, ob aufgrund dieser pauschalisierten Betrachtung, der, der schon eine Geschäftsstelle vor Ort hat, als wirtschaftlich unabhängig gelten könnte. Es bleibt alles mit Prognosen behaftet, aber wenn schon etwas, dann die pauschalisierte Betrachtungsweise.

Die Frage von Herrn Nešković war: Wie kann die Praxisbezogenheit sichergestellt werden? Das war die erste Frage. Sie haben es schon fast selber beantwortet. Einmal natürlich in der Fachprüfung. Die soll natürlich auch praxisbezogene Relevanz haben, sich dadurch auch vom zweiten Staatsexamen unterscheiden, das soll dort mit einfließen. Zum Zweiten ist für die praxisbezogenen Kenntnisse des Anwärters auch geregelt, dass er in die Praxis gehen und die 160 Stunden – sie sind hier schon angesprochen – ableisten muss. Insofern sind im Gegensatz zum bisherigen System deutlich mehr Sicherungen eingebaut, dass der Kollege, der dann ernannt wird, auch mit der Praxis in Berührung gekommen ist und praxisnahe Kenntnisse hat.

*Unverständlicher Zwischenruf*

Man kann sich immer überlegen, noch zusätzlich etwas darauf aufzubauen. Das haben wir auch im Vorfeld über Jahre getan. Wir sind immer an ein Problem gestoßen. Was kann der einzelne Kollege – das ist ein Anwalt vor Ort – eigentlich noch zusätzlich leisten, was ist noch zusätzlich machbar? Da kommt man sehr schnell an eine Grenze. Was hier vorliegt, ist meines Erachtens ein Kompromiss, der die Zwänge, unter denen der Berufstätige steht, mit dem in Einklang bringt, was für die praxisnahe Ausbildung notwendig ist. Deswegen würde ich keine zusätzlichen Merkmale vorschlagen, die man noch einbauen müsste.

Dann zur zweiten Frage von Ihnen, Herr Nešković, zu den Kosten. Das geht sozusagen nahtlos ineinander über. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für den Kandidaten deutlich geringer werden. Bislang hat er, wenn er es besonders klug gemacht hat, viele Punkte gesammelt, musste besonders viele Kurse belegen, die nicht billig sind, und das hat die Kosten immens nach oben getrieben. Jetzt muss er nur noch die Kurse belegen, von denen er der Meinung ist, die vermitteln ihm das Wissen, das er für die Fachprüfung braucht. Deswegen gehen wir davon aus, dass er grundsätzlich weniger Geld ausgeben muss, als das beim bisherigen System der Fall ist. Die Prüfung selber – das haben wir bei der Bundesnotarkammer versucht durchzurechnen – wird nur einen kostendeckenden Beitrag erfordern. Der wird, so haben wir es analysiert, bei ca. 2.000 Euro liegen. Das ist wie bei den Wirtschaftsprüfern; das ist das, wovon man ausgehen kann. Dann zur Frage von Frau Dyckmans, ob man in das Gesetz noch hineinschreiben sollte, dass die Kollegen verpflichtet sind, die Ausbildung zu übernehmen. Das ist, glaube ich, nicht der richtige Weg. Wir bekommen ohne Probleme geregelt, dass die Kollegen die Ausbildung machen werden, auch für andere. Ich glaube, das wäre ein zu starkes Schwert, jetzt jedem damit zu kommen „Du musst jetzt einen anderen Kollegen nehmen.“ Ob das unbedingt der Kollegialität förderlich ist, weiß ich nicht. Wir sehen eigentlich kein Problem, dass wir für die Ausbildung genügend Kollegen bekommen, die dann auch diese Praxisstunden den Kandidaten gewähren. Meines Erachtens wäre eine gesetzliche Verpflichtung hier nicht erforderlich. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Jung auf die Frage des Kollegen Dr. Gehb.

SV Gerd-Walter Jung: In den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestand seinerzeit die Auffassung, man sollte für den Ausbildungsgang zur Prüfung keine Vorgaben machen. Einfach auch deswegen, um den Damen, die sich um das Amt bewerben, ein Signal zu geben, ihr könnt diese Ausbildung auch durchlaufen am Wochenende und zu Hause und ohne dass ihr endlos Kurse besuchen müsst. Dieser Überlegung ist seinerzeit auch der Einführungskurs zum Opfer gefallen. Ob man es dabei belassen will, müsste man noch einmal überlegen. Je mehr man den Umfang der Fachprüfung zusammenstreicht, die Klausuren reduziert, desto mehr kann vielleicht der Einführungskurs Sinn machen, wenn man da die Kandidaten mit Bereichen bekannt macht, die nicht zum engeren Bereich des notarspezifischen Wissens gehören. Sie haben dann jedenfalls Bereiche, die nachher in der Abschlussprüfung nicht vorkommen, in diesem Einführungskurs doch kennen gelernt und haben belegen müssen, dass sie auch davon Kenntnis genommen haben. Von daher scheint es mir durchaus sinnvoll zu sein, nochmals darüber nachzudenken, ob bei einem reduzierten Umfang der notariellen Fachprüfung nicht der Einführungskurs und dessen Beibehaltung Sinn machen würde. Die Kosten würden dadurch – denke ich – nicht erheblich erhöht werden, wie Herr Dr. Götte eben dargestellt hat. Die Kosten, die wir erwarten, stehen jedenfalls in keinem Verhältnis zu dem immensen Aufwand, der durch die jetzige Regelung zu leisten ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Dr. Mihm auf die Frage des Kollegen Nešković.

SVe Dr. Katja Mihm: Die Frage war, wie man das Ziel der Praxisorientierung noch weiter stärken kann. Zum Einen ist natürlich ganz wichtig, dass die Prüfung selbst praxisorientiert sein muss. Das heißt, es muss genügend Regelungen geben, die sicherstellen, dass sowohl die Prüfer als auch die Prüfungsaufgaben und die Prüfungskorrekturen praxisbezogen sind. Das ist der Schlüsselpunkt, denn die Anforderungen der Klausuren bestimmen letztendlich – das meinte ich mit Repetitorium – die Art der Vorbereitung der Anwärter. Wenn es doch abdriftet in normale, materielle zweite Staatsexamensklausuren, dann würde man sich auch

entsprechend vorbereiten, und es würden sich entsprechende Ausbilder anbieten. Da meine ich, muss man ganz konsequent sein und wirklich vom Berufsstand her auch aktiv darauf einwirken, dass Prüferauswahl, Klausurauswahl und die Maßgaben für die Korrekturen absolut praxisorientiert sind. Im Übrigen ist ja geregelt, dass die Praxisausbildung mit 160 Stunden nur ein Regelnachweis ist. Man kann individuell andere Merkmale in das Bewerbungsverfahren einbringen, insbesondere zählen Vertretungen oder Verwaltungen. Das ist die eigentliche Praxis.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das Wort hat jetzt Herr Schmaler auf die Fragen des Kollegen Nešković, der Kollegin Dyckmans und des Kollegen Dr. Gehb.

SV Günter Schmaler: Herr Nešković, in einem Punkt sind wir mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 überhaupt nicht einverstanden. Das ist der Wegfall des Kriteriums der anwaltlichen Tätigkeit für die Zulassung zum Anwaltsnotariat. Deswegen bin ich auch dankbar für die Frage, damit ich das noch erläutern kann. Natürlich spielt die forensische Erfahrung als Anwalt in der Beratungspraxis eine wesentliche Rolle dafür, einen Sinn für die vertragliche Gestaltung und die Urkundswirklichkeit zu bekommen, mit der die Kandidaten dann später arbeiten müssen. Weniger in dem, was die formalen Dinge angeht, das mögen die Nur-Notare weitaus besser können als wir, aber was in der vertraglichen Wirklichkeit geschieht, da sind wir im Vorteil, und das möchten wir eigentlich nach wie vor auch in der praktischen Seite der Zulassung gewürdigt wissen. Das fehlt uns in dem Gesetz. Ansonsten, natürlich, die 160 Stunden sind schon erwähnt worden und wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die praktische Tätigkeit auch in der Vorbereitung eine Rolle spielen muss.

Frau Dyckmans, die praktische Ausbildung, ob sie nun gesetzlich geregelt sein muss oder nicht, das kann ich Ihnen gar nicht beantworten. Ich bin eigentlich dagegen, immer alles gesetzlich zu regeln. Ich glaube, die Anwaltsnotare sind Manns und Fraus genug, das selbst hinzubekommen und die mir bekannten Kammerpräsidenten sehen das sehr positiv, indem sie sagen, das können wir regeln und – Dr. Vossius sitzt neben mir – die Nur-Notare haben sich auch schon angeboten, notfalls die Anwaltsnotare in ihren Kanzleien auszubilden. Dafür sind wir auch sehr dankbar, und

das ist eine Sache, die wir hinbekommen können, ohne dass das gesetzlich geregelt werden muss.

Herr Dr. Gehb, zu den Kosten. Das ist wirklich eine Frage, die Sie nur dann beantworten können, wenn Sie nicht auf halbem Wege stehenbleiben bei dem Gesetz. Wenn Sie es tatsächlich so lassen, wie es jetzt drinnen steht, können wir die Kosten nicht benennen. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie sich der Einzelne auf diese Prüfung vorbereitet, um nachher 1,001 oder 1,002 als Note zu bekommen, das kann ich wirklich nicht sagen. Wenn Sie es aber begrenzen, indem Sie sagen, sie brauchen nur den Vorbereitungskurs zu machen, machen anschließend eine Klausurenprüfung und vielleicht auch noch eine mündliche Prüfung, dann kann ich es Ihnen sagen. Dann betrafen die Kosten für den Kurs mit Übernachtung und Fahrtkosten vielleicht noch einmal 2.000 Euro, dann sind Sie mit 5.000 Euro dabei.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das letzte Wort in dieser Runde hat jetzt Herr Dr. Vossius auf die Frage des Kollegen Nešković.

SV Dr. Oliver Vossius: Herr Nešković, wir müssen zwei Kostenblöcke unterscheiden. Das eine sind die Kosten der Prüfung selbst, das andere sind die Kosten der Prüfungsvorbereitung. Bei der Prüfung selbst, glaube ich, liegt Herr Dr. Götte mit seiner Schätzung richtig. Ich gehe auch davon aus, dass die Wirtschaftsprüfer in eigenen Angelegenheiten das richtig zusammenrechnen können. Zudem kommen noch die Reisekosten hinzu und die Kosten des Ausfalls im Büro. Was die Kosten der Prüfungsvorbereitung betrifft, glaube ich, bekommen wir eine erheblich bessere Kosteneffizienz dadurch, dass wir – ich nenne es einmal polemisch – diesen Lehrgangszwangstourismus abschaffen. Ich wäre mit der Zahl 30.000 bis 40.000 Euro, die das jetzt kosten soll, einverstanden. Es kommen ja noch die Kosten des Ausfalls im Büro und die Reisekosten hinzu. Ich weiß ja selber, dass mich dieser Tag zwei Nachtschichten kosten wird. Die Reisekosten sind ja gar nicht das Thema. Jeder hat es selber im Griff, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet. Ich gehe nicht davon aus, dass ein Anwaltskollege, der mit Leib und Seele Urheberrechtler oder Strafverteidiger ist, sich für die Notarprüfung interessiert. Das werden Kollegen sein, die – sage ich einmal – mindestens zwei der Kerngebiete notarieller Tätigkeit – derer sind Grundstücksrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht – schon durch die

anwältliche Praxis abdecken. Die lernen ja schon „on the Job“ und den Rest können sie tatsächlich flexibel machen. Das können dann insbesondere auch die Frauen machen. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständige, dass Sie uns so prägnant Ihren geballten Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir werden das uns alles nochmals genau anschauen und abwägen, wenn wir die weiteren Beratungen aufnehmen. Ich darf mich herzlich bedanken und schließe die Anhörung.

Ende der Sitzung: 13.09 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB  
Vorsitzender